

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg und Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung

Inhalt

1.	Eckpunkte des Vorhabens	4.4	Möglichkeiten der Entwicklung weiterer Bildungs- bzw. Studiengänge
2.	Verbindungen von beruflicher und akademischer Bildung	4.5	Forschung
3.	Ziel, Profil und Aufgaben der zu gründenden Beruflichen Hochschule	4.6	Qualitätsentwicklung, Akkreditierung und Evaluation
3.1	Zielsetzung	4.7	Struktur und Governance
3.2	Profil	4.7.1	Rechtsform der Hochschule
3.3	Modell der studienintegrierenden Ausbildung	4.7.2	Gründungsphase und Gründungsorgane
3.4	Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen	4.7.3	Regelbetrieb
3.5	Einbettung in die hamburgische Hochschul-landschaft	4.8	Organisations- und Infrastruktur
4.	Ergebnisse des Vorgründungsprozesses	5.	Ressourcen
4.1	Arbeitsstruktur und Gremien	5.1	Kosten und Finanzierung
4.2	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Bildungsgänge	5.2	Betriebshaushalt
4.3	Entwicklung der geplanten Bildungsgänge	6.	Weiteres Verfahren
		7.	Petitum

1. **Eckpunkte des Vorhabens**

Die Stärkung der dualen Berufsausbildung ist eines der erklärten Ziele des Hamburger Senats. Es geht dabei nicht nur um Durchlässigkeit der Bildungssysteme, um Anerkennung und Anrechnung von beruflichen Qualifikationen auf ein

Hochschulstudium, sondern auch darum, dass die Gleichrangigkeit von akademischer und beruflicher Bildung verstärkt in den bildungspolitischen Fokus tritt.

Aktuell entscheiden sich Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit Hochschulzugangs-

berechtigung regelhaft entweder für ein Studium oder für eine duale Berufsausbildung. Von den Auszubildenden verfügen in Hamburg mehr als 40 % über eine Hochschulzugangsberechtigung. Diejenigen, die mit Abitur eine duale Ausbildung absolvieren, verlassen die Unternehmen häufig direkt nach dem Abschluss, um ein Studium aufzunehmen, das ohne Anrechnung oder curriculare Bezüge zur Ausbildung konzipiert ist. Bisherige kombinierte Bildungsangebote von Berufsausbildung und Bachelorstudium sind für die Lernenden¹⁾ sehr häufig mit einem sehr verdichteten Arbeits- und Lernaufkommen sowie Studiengebühren verbunden. Die Curricula stehen in der Regel additiv nebeneinander und führen so zu Doppelungen und Redundanzen.

Der Hamburger Senat begegnet dieser Entwicklung und unterbreitet den Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit der studienintegrierenden Ausbildung ein neues Angebot.²⁾ Innerhalb von vier Jahren können über eine duale Ausbildung und ein Bachelorstudium zwei berufsqualifizierende Abschlüsse in einem Bildungsgang erworben werden. Dabei werden inhaltliche Doppelungen reduziert und Leistungen an drei Lernorten (Betrieb, Berufsschule und Hochschule) gegenseitig anerkannt. Damit wird die Qualifizierungsdauer gegenüber anderen Modellen verkürzt. Zudem entstehen weder Studierenden noch Unternehmen Studiengebühren.³⁾

Die Doppelqualifizierung bietet jungen Menschen neue Karrierechancen. Sie erhalten für die Zukunft Perspektiven auf ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten und eine umfassende Persönlichkeitsbildung.

Unternehmen haben die Chance, leistungsstarke Auszubildende bzw. Studierende zu gewinnen und als dauerhafte, breit qualifizierte Fachkräfte an sich zu binden.

Dieses Angebot wird an der neu zu gründenden Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) etabliert. Der Lehrbetrieb wird mit einem klar strukturierten Angebot starten: drei kaufmännische Ausbildungsberufe (Bankkaufleute, Industriekaufleute und Kaufleute für Marketingkommunikation) werden mit einem betriebswirtschaftlichen Studium kombiniert und der Ausbildungsberuf zur Fachinformatikerin bzw. zum Fachinformatiker mit einem Informatikstudium verzahnt. Die Aufnahme weiterer Ausbildungs- und Studienkombinationen, insbesondere in Zusammenhang mit gewerblich-technischen und handwerklichen Ausbildungen, ist während des Aufwachsens in den Regelbetrieb vorgesehen.

Die Hochschule wird nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) gegründet. Die BHH wird das Know-how der beruflichen Bildung systematisch nutzen und Kooperationen mit anderen hochschulischen Einrichtungen pflegen. Auf diese Weise ist die BHH ein sichtbares Bindeglied zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Hamburg.

Der neue Bildungsgang stiftet einen hohen Nutzen für Auszubildende und Betriebe. Die Schulabsolventinnen und Schulabsolventen erhalten mit der wissenschaftsbasierten Qualifizierung an der BHH eine Doppelqualifizierung in verkürzter Laufzeit und können in den ersten eineinhalb Jahren eine erfahrungsbasierte und begleitete Bildungswegentscheidung treffen (Doppelabschluss oder Berufsabschluss). Sie erhalten von Beginn an eine Ausbildungsvergütung und brauchen keine Studiengebühren zu entrichten. Zudem sind sie fest im Unternehmen integriert und erreichen eine größere Sicherheit in und mit dem Berufseinstieg. Diese Aspekte entlasten auch die Eltern bei der Finanzierung dieses Bildungs- und Lebensabschnitts ihres Nachwuchses.

Die Betriebe entscheiden gemeinsam mit den Auszubildenden über ein Studium an der BHH, da ein Zugang regelhaft über einen Ausbildungsvertrag ermöglicht wird. Sie müssen ebenfalls keine Studiengebühren an die BHH entrichten, gewinnen leistungsstarke Auszubildende bzw. Studierende und können diese gleichzeitig an ihr Unternehmen binden. Durch die enge Verzahnung mit der Hochschule kann auch in kleineren Betrieben akademisches Know-how entstehen.

Darüber hinaus profitieren die Beruflichen Schulen von einer Qualitätssteigerung der dualen Ausbildung und einem institutionellen Wissenstransfer durch die Kooperation mit der Hochschule.

¹⁾ Der Begriff „Lernende“ wurde gewählt, weil es sich bei den Teilnehmenden sowohl um Auszubildende, als auch um Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie Studierende handelt. Aus den gleichen Überlegungen wird im Rahmen dieser Drucksache der Begriff „Bildungsgang“ als Überbegriff gewählt, weil es hier um ein Studium- und Ausbildungsinhalte integrierendes Curriculum geht.

²⁾ Vgl. Regierungserklärung des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11. April 2018: „Ab 2020 schaffen wir die Möglichkeit, zeitgleich einen Berufs- und einen Bachelorabschluss zu erwerben. Dafür entsteht eine neue berufliche Hochschule.“ <https://www.hamburg.de/buergermeisterreden-2018-2/10903724/regierungserklaerung-tschentscher/>; Abruf am 8. März 2019.

³⁾ Nach §6a HmbHG erheben die staatlichen Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser beträgt 50 Euro für jedes Semester.

2. Verbindung von beruflicher und akademischer Bildung

Die Stärkung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung ist dem Senat ein zentrales Anliegen. Dazu wurde bereits 2014 eine Strategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs⁴⁾ mit dem Ziel beschlossen, die Anrechenbarkeit von erworbenen beruflichen Qualifikationen zu verbessern.

Auch die Bundesregierung betont die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Sie will u.a. innovative Qualifizierungswege wie die höhere Berufsbildung und das duale Studium stärken, indem hochschulisches Studium und berufsbildendes Lernen in gemeinsamen Qualifizierungsangeboten zusammengeführt und so Synergien zwischen beruflicher und akademischer Bildung geschaffen werden.

Mit der Gründung der BHH nimmt Hamburg eine zentrale Empfehlung des Wissenschaftsrats auf. Dieser war 2014 in seinen „Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung“ zu dem Urteil gelangt: „Bisher noch nicht erschlossenes Potential sieht der Wissenschaftsrat in hybriden Ausbildungsformen, die stärker auf der Berufsbildungsseite verortet werden. Formate, die akademische Inhalte in Berufsausbildungsgänge integrieren, fehlen bisher weitgehend. [...] Der Wissenschaftsrat empfiehlt den beteiligten Akteuren daher einen Dialog über potentielle Bedarfe und Anforderungen sowie Realisierungsmöglichkeiten und die Entwicklung entsprechender explorierender Pilotprojekte.“⁵⁾

Die Arbeits- und Lebenswelt hat sich, nicht zuletzt durch die Digitalisierung weiter Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft, stark gewandelt. Die akademische und berufliche Bildung wachsen immer mehr zusammen. Produktions- und Dienstleistungsprozesse sind komplexer geworden und erfordern sowohl berufspraktische Fertigkeiten und Kenntnisse als auch theoretisch-systematisches Wissen.

Die Hamburger Wirtschaft benötigt in vielen Feldern qualifizierte Fachkräfte, die durch eine Ausbildung betrieblich sozialisiert sind, die mit berufspraktischen Anforderungen umgehen können und die zugleich über kognitiv-akademische Kompetenzen verfügen, die sie zu einem reflektierten Nach- und Vorausdenken bei der Berufsausübung befähigen.

Auch im Handwerk suchen Betriebe für die Bewältigung von anspruchsvollen Fach- und Führungsaufgaben Fachkräftenachwuchs mit akade-

mischer Qualifikation, der zugleich einen Handwerksberuf beherrscht. Die Industrie benötigt im Zuge des immer schneller werdenden technischen Wandels Fachkräfte mit wissenschaftsbasierten Kompetenzen. In vielen kaufmännisch-verwaltenden Berufen werden Routineaufgaben zunehmend durch den Einsatz digitaler Technologien realisiert, während zukünftige Fachkräfte für die Bewältigung der Anforderungen moderner Wissensarbeit eine Kombination aus berufspraktischem Erfahrungs- und fundiertem Theoriewissen benötigen.

Die Nachfrage nach solchen Kompetenzprofilen kann weder von der beruflichen noch von der akademischen Bildung allein befriedigt werden. Diese Veränderungen führen im akademischen Bereich zur steigenden Bedeutung von Praxisbezügen, im beruflichen Bereich – wegen der Entwicklung komplexerer Tätigkeitsprofile – in vielen Ausbildungsgängen zu immer höheren kognitiven Anforderungen.

Daher sind Bildungsgänge erforderlich, die dieser Entwicklung Rechnung tragen und die der individuellen Eignung und Neigung sowie den unterschiedlichen Bildungs- und Karriereplanungen junger Menschen entsprechen können. Dabei geht es nicht nur um Ausschöpfung vorhandener Potenziale und um Fachkräftesicherung, sondern auch um die Gleichrangigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und nicht zuletzt um Chancengerechtigkeit und damit um die Möglichkeit jedes und jeder Einzelnen, sich den individuellen Möglichkeiten und Zielen entsprechend entwickeln und an Gesellschaft und Wirtschaft teilhaben zu können.

3. Ziel, Profil und Aufgaben der zu gründenden Beruflichen Hochschule

3.1 Zielsetzung

Bildungsgänge, die berufliche und akademische Bildung miteinander verknüpfen, haben längst ihren Platz in der akademischen Bildungslandschaft eingenommen. Allerdings stehen die beruflichen und akademischen Inhalte nicht selten unvermittelt nebeneinander. Das hat oft zur Folge, dass es den Studierenden überlassen bleibt, beide Welten organisatorisch und curricu-

⁴⁾ Vgl. <https://www.hamburg.de/contentblob/3987026/3a9333420fcf69b12b771db5fe68e465/data/fachkraeftestrategie.pdf>; jsessionid = F0CAF2748FAE870E8F2AC6C850C6FDDD.liveWorker2, Abruf am 26. April 2019.

⁵⁾ Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung, DRS. 3818-14, Darmstadt 2014, S. 95 f; <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3818-14.pdf>, Abruf am 8. März 2019.

lar miteinander zu verbinden. Um beide Sphären inhaltlich und organisatorisch enger miteinander zu verknüpfen, wurde das Konzept der studienintegrierenden Ausbildung entwickelt. Dies stellt eine Weiterentwicklung des dualen Studiums dar, bei dem es vor allem um die Verzahnung von dualen Berufsausbildungen mit anwendungsorientierten Studiengängen geht.⁶⁾

Die studienintegrierende Ausbildung verknüpft systematisch die beteiligten Bildungssphären durch

- ein gemeinsames Curriculum, das Ausbildungs- und Studieninhalte zusammenführt,
- die Organisation der drei Lernorte (Hochschule, Berufsschule und Betrieb wirken auch inhaltlich abgestimmt zusammen),
- die vertragliche Gestaltung des gesamten Bildungsgangs (Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit einem Studienvertrag regeln Rechte und Pflichten der Beteiligten).

Betrieb, Berufsschule und Hochschule leisten einen fest definierten Beitrag zur Gesamtqualifikation. Folgende Aspekte kennzeichnen den neuen Bildungsgang:

- Einstieg in eine duale Berufsausbildung. Die Lernenden schließen einen Ausbildungsvertrag nach dem BBiG bzw. der HwO mit einem Ausbildungsbetrieb und schreiben sich in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb parallel an der BHH ein.
- Ausbildung und Studium laufen parallel, d.h. Lernen erfolgt an den Lernorten Betrieb, Berufsschule und Hochschule.
- Ausbildung und Studium folgen einem gemeinsamen Curriculum, das Doppelungen und Redundanzen zwischen Ausbildungs- und Studiengang reduziert.
- Lernleistungen aller drei Lernorte werden wechselseitig anerkannt und fließen in die Gesamtqualifikation ein.
- Ausbildung und Studium sowie die Berufswegentscheidung werden durch ein Berufs- bzw. Laufbahncoaching begleitet.

Das Modell will die bereits bestehenden Verbindungen von beruflicher und akademischer Bildung nicht ersetzen, sondern um eine Möglichkeit bereichern. Es bietet Bildungswege an, bei denen die Verzahnung von beruflichen und akademischen Inhalten möglichst überschneidungsfrei erfolgt.

3.2 Profil

Aus der zuvor dargestellten Zielsetzung der Beruflichen Hochschule ergibt sich folgendes Profil:

Die Berufliche Hochschule

- bildet qualifizierte Fachkräfte aus, die anspruchsvolle betriebliche Problemstellungen auf der Grundlage beruflicher und akademischer Handlungskompetenzen bewältigen können,
- ermöglicht den Lernenden eine erfahrungsbasierte Planung und Realisierung ihres Bildungsweges,
- bildet gesellschaftlich verantwortungsvoll handelnde Persönlichkeiten aus, die durch integratives Denken in der Lage sind, sowohl komplexe praktische Probleme strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse zu kommunizieren, als auch über soziales und kulturelles Orientierungs- und Gestaltungsvermögen verfügen.

Die profilbildenden Merkmale der Beruflichen Hochschule sind:

- die konsequente Integration von akademischer und beruflicher Bildung in einem beide Sphären integrierenden und dualen Studienmodell,
- die Verankerung des Bildungsangebots in der hamburgischen Hochschul- und Wirtschaftslandschaft und damit die partnerschaftliche Kooperation von Wissenschaft und betrieblicher Praxis,
- die curriculare Abstimmung und Verzahnung betrieblicher, berufsschulischer und hochschulischer Bildungsphasen,
- die enge, vertraglich geregelte Kooperation zwischen den Lernorten Betrieb, Berufsschule und Hochschule,
- ein innovatives Lehr- und Unterstützungskonzept, das Theorie und Praxis systematisch miteinander verknüpft und damit sicherstellt, dass die individuellen Bildungsziele erreicht werden können,
- ein durchgängiges Beratungs- und Coaching-Angebot für Lernende zur Stärkung ihrer Bildungswegentscheidung,
- die Möglichkeit zum Erwerb von zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen,
- die Möglichkeit von anwendungsbezogener Forschung in Verbindung mit einer forschungsbezogenen, praxisbasierten Lehre.

⁶⁾ Vgl. Studienintegrierende Ausbildung – Neue Wege für Studium und Berufsbildung, <https://www.stifterverband.org/medien/studienintegrierende-ausbildung>, Abruf am 8. April 2019.

Diese profilbildenden Merkmale sollen es ermöglichen, dass junge Menschen befähigt werden, an einer sich ständig wandelnden Berufs-, Arbeits- und Lebenswelt aktiv teilzuhaben. Jenen, die ihren akademischen Bildungsweg fortsetzen möchten, ist die Aufnahme eines Masterstudiums aber auch einer beruflichen Aufstiegsfortbildung möglich.

3.3 Modell der studienintegrierenden Ausbildung

Aus einschlägigen Forschungsergebnissen⁷⁾ werden grundsätzliche Aspekte der Gestaltung der BHH abgeleitet:

- Studierendorientierung: Ausbildung und Studiendauer sind auf die Zielgruppe zugeschnitten. Es gibt entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Zielorientierung: Erkennbarer Mehrwert für die Studierenden. Das Studium ist für die Lernenden wie auch für die Betriebe „verwertbar“. So soll beispielsweise das Thema von Bachelorarbeiten aus dem betrieblichen Kontext stammen.
- Praxisorientierung: Das Studium ist gekennzeichnet durch einen hohen Praxis- und Arbeitsmarktbezug. Theorie und Praxis sind erkennbar und sinnvoll miteinander verzahnt.
- Marktorientierung: Die Inhalte von Ausbildung und Studium orientieren sich auch an von Betrieben und Schulabsolventinnen und Schulabsolventen nachgefragten Qualifikationen.
- Bedarfsorientierung: Flexible Organisation von Studium und Studienformaten, die individuell und bedarfsgerecht organisiert werden können (Präsenz- und Selbststudienphasen, blended learning, usw.).
- Kooperationsorientierung: Verbindliche Kooperation der beteiligten Lernorte.

Neben diesen zunächst für private Hochschulen skizzierten Gestaltungsprinzipien sind im curricularen und organisatorischen Profil der BHH drei weitere Prinzipien zu gewährleisten:

- Wissenschaftsorientierung: Die Studienangebote basieren zum einen auf den für das jeweilige Fach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zum anderen ist neben der Vermittlung von wissenschaftlichen Ergebnissen die Entwicklung wissenschaftlich-methodischen Denkens ein wesentliches Ziel der Studienprogramme an der BHH. Die Unternehmenspraxis soll von den Lernenden nicht nur verstanden werden, wie sie ist, sondern sie soll auch daraufhin gedacht werden, wie sie weiterentwickelt werden könnte.

- Transferorientierung: Ausgehend von dem Anspruch einer breit angelegten Berufsbildung soll auch das Studienangebot nicht auf eine enge Spezialisierung ausgerichtet werden. Dies entspricht weitgehend auch den Zielen der Bologna-Reform, nach der insbesondere Bachelor-Studiengänge die Studierenden breit und generalistisch und weniger auf eng definierte Praxisfelder vorbereiten sollen. Lernende an der BHH sollen daher exemplarisch an praktischen Problemstellungen lernen, wie diese Probleme bewältigt und auf andere Kontexte transferiert werden können.
- Bildungsorientierung: Das Studium an der BHH bietet für die Lernenden nicht nur eine Vorbereitung auf eine qualifizierte Berufstätigkeit, sondern u.a. über obligatorische fachübergreifende Studienmodule auch einen Rahmen zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen.

Das Studienmodell der BHH sieht vor diesem Hintergrund im Kern vor, dass Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung und ein darin organisatorisch und curricular integriertes Studium aufnehmen. Sie sind Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag in einem Betrieb und zugleich eingeschriebene Studierende an der Beruflichen Hochschule. Sie durchlaufen zunächst eine Grundstufe, in der sie neben der regulären dualen Ausbildung anrechenbare Module eines Studiums absolvieren. Durch die Verankerung in der Berufsausbildung sowie der Absolvierung von Studienmodulen werden sie am Ende der Grundstufe (nach der in der dualen Berufsausbildung obligatorischen Zwischenprüfung bzw. Teil I der gestreckten Abschlussprüfung, d.h. nach spätestens eineinhalb Jahren) eine aktive Entscheidung über ihren weiteren Bildungsweg treffen. Hierbei greifen sie auf ihre gesammelten Lern- und Arbeitserfahrungen an den unterschiedlichen Lernorten zurück. Die konkrete Entscheidung wird dabei durch ein Coaching gestützt. Hauptziel ist die Fortsetzung der studienintegrierenden Ausbildung mit dem Ziel, nach vier Jahren über zwei vollwertige Abschlüsse zu verfügen: über den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG bzw. der HwO und über einen Bachelorabschluss.

Für den Fall, dass Lernende sich dennoch für die Fortführung nur eines der beiden Qualifikations-

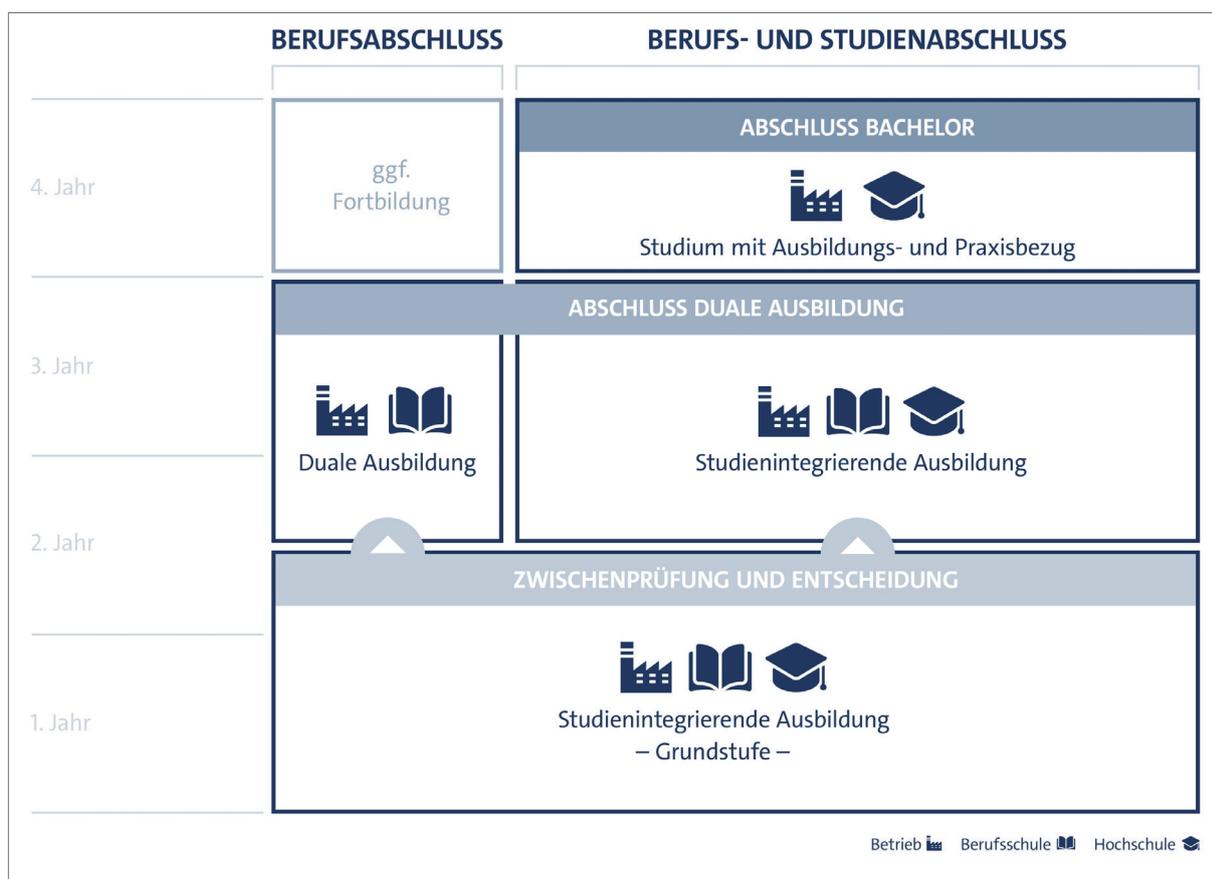
⁷⁾ Centrum für Hochschulentwicklung: Erfolgsgeheimnisse privater Hochschulen, veröffentlicht unter: https://www.che.de/downloads/Im_Blickpunkt_Erfolgsgeheimnisse_privater_Hochschulen.pdf, Abruf am 18. April 2019; Stifterverband (2015): Qualitätsentwicklung im dualen Studium.

wege entscheiden, ist vorgesehen, ein Überleitungsmanagement in den entsprechenden Bildungsgang zu implementieren. Denn ein Kernelement des Bildungsgangs ist die Möglichkeit zur Umorientierung und die Erhaltung von erreichten Qualifikationen für den weiteren Bildungsweg. Beispielsweise können Modulleistungen bei einer Wiederaufnahme des Studiums eingebracht werden. Entsprechende Vereinba-

rungen mit kooperierenden Hochschulen sind vorgesehen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ausschließlich die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Die zurückgelegten Ausbildungszeiten sind abschlussrelevant.

Nachfolgende Grafik gibt einen Gesamtüberblick über das Modell der studienintegrierenden Ausbildung.

Abbildung 1: Modell der studienintegrierenden Ausbildung



3.4 Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen

Schulabsolventinnen und Schulabsolventen, die sich nach der Schule einen Einstieg in die berufliche Praxis wünschen, sich aber die Option auf einen akademischen Abschluss erhalten wollen, sollen mit diesem neuen Bildungsgang angesprochen werden. Aber auch jene, die einen akademischen Bildungsabschluss anstreben, dabei aber nicht auf einen ausgeprägten Praxisbezug verzichten wollen, können mit diesem Bildungsangebot einen für sie passenden Anschluss finden.⁹⁾ Aus der Bildungsforschung ist zudem bekannt,

dass sich zahlreiche Schulabsolventinnen und Schulabsolventen nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht entscheiden können, ob sie eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen sollen. Die studienintegrierende Ausbildung soll die Möglichkeit bieten, den

⁹⁾ Mit über der Hälfte (54,6%) hat Hamburg von allen Bundesländern die höchste Quote an Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit Hochschulzugangsberechtigung. Hamburg hat darüber hinaus unter allen anderen Bundesländern mit 19% den höchsten Anteil an Beschäftigten mit Hoch- oder Fachhochschulreife. Siehe Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Ländermonitor berufliche Bildung – Hamburg, Gütersloh 2015.

eigenen Ausbildungs- und/oder Studienwunsch auf der Grundlage konkreter Erfahrungen zu überprüfen, gegebenenfalls zu konkretisieren und ihre Ausbildungs- und/oder Studienentscheidung erfahrungsbasiert zu treffen.

Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen der BHH sind zunächst die Hochschulzugangsberechtigung (HZB)⁹⁾ sowie in der Regel ein Ausbildungsvertrag. Entsprechende Vertragsmuster werden den Auszubildenden, den Ausbildungsbetrieben und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

Auch für Unternehmen kann die Verbindung von beruflicher und akademischer Bildung für viele Aufgabenfelder funktional und daher attraktiv sein. So führen veränderte Produktions- und Dienstleistungsprozesse zu neuen, hybriden Kompetenzanforderungen. Facharbeit erfordert in vielen Berufen sowohl anspruchsvolle praktische Fertigkeiten als auch intensive „Wissensarbeit“. Durch die Verbindung von beruflichen und akademischen Bildungsphasen können entsprechende Kompetenzprofile entwickelt und insbesondere in Schnittstellenfunktionen nutzbar gemacht werden. Auch für kleine und mittelständische Unternehmen können derartige Bildungsangebote von Nutzen sein. Für sie geht es um die kombinierte Ausbildung von Fach- und Führungskräften, die Betriebe kaufmännisch und fachlich leiten können.

Aus der Perspektive der Arbeitgeber kann es zudem ein hochinteressantes Instrument der Personalentwicklung sein, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Aufbau gemischter Qualifikationsprofile zu ermöglichen¹⁰⁾ und darüber hinaus eine langfristige Bindung an das Unternehmen herzustellen.

Zugangsvoraussetzung für Betriebe ist die Ausbildungsberechtigung und die Bereitschaft, zur Sicherung ihres Fachkräftenachwuchses an diesen innovativen Ausbildungs- und Studienformaten mitzuwirken.

3.5 Einbettung in die hamburgische Hochschullandschaft

Die BHH ergänzt das Hamburger Hochschulangebot in mehreren Punkten und schließt damit eine Lücke im hochschulischen Bildungsangebot:

- Das Modell der studienintegrierenden Ausbildung mit der besonderen Betonung einer coaching- und beratungsgestützten, systematisch angebahnten, erfahrungsbasierten Bildungswegentscheidung ist als Konzept einzigartig

und bislang bundesweit an keiner anderen Hochschule vorzufinden.

- Es handelt sich um ein staatliches Angebot. Weder Lernende noch Betriebe werden mit Studiengebühren belastet. Damit wird auch ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit geleistet.
- In Abgrenzung zu den praxisintegrierenden, dualen Studiengängen ist bei der studienintegrierenden Ausbildung die Berufsausbildung Ausgangspunkt und verpflichtender Bestandteil des Bildungsganges. Diese Konstellation ist insbesondere für jene Schulabsolventinnen und Schulabsolventen von Bedeutung, die noch unsicher über ihren weiteren Bildungsweg sind oder die sich bisher für ein Nacheinander von dualer Ausbildung und Studium entscheiden würden.
- Hybride Studiengänge, die zugleich einen beruflichen und einen akademischen Abschluss ermöglichen, sind bisher in der Hamburger Hochschullandschaft unterrepräsentiert.

Aus den genannten Gründen folgt Hamburg mit der BHH auch den zentralen Forderungen des Wissenschaftsrats, den Ausbau hybrider Ausbildungsformate systematisch zu etablieren.¹¹⁾

4. Ergebnisse des Vorgründungsprozesses

4.1 Arbeitsstruktur und Gremien

Mit der Projekteinsatzungsverfügung¹²⁾ ist eine Arbeitsgruppe (Projektgruppe) etabliert worden, die mit Unterstützung von Expertinnen und Experten aus dem beruflichen wie hochschulischen Bereich Festlegungen von Profil, Lehrangebot und Struktur der neuen Hochschule erarbeitet hat.

Die Steuerung des Projektes erfolgt über eine Lenkungsgruppe. Ein Beirat ist beratendes Gre-

⁹⁾ Im weiteren Verlauf sollen entsprechend dem Bundesprogramm „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ (vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_00_00-Bericht-Qualifizierungsinitiative.pdf, Abruf am 22. April 2019) weitere Zugangswege geprüft werden, z.B. durch passgenaue Eingangstests.

¹⁰⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung, Teil 1, Darmstadt 2014, S. 44, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3818-14.pdf>, Abruf am 5. Oktober 2018.

¹¹⁾ Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung, Drucksache 3818-14, Darmstadt 2014, S. 95 f; <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3818-14.pdf>, Abruf am 8. März 2019.

¹²⁾ Für die Projekteinsatzungsverfügung siehe <https://hibb.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/33/2019/06/Projekteinsatzungsverfuegung1.pdf>.

mium für die Lenkungsgruppe. Mitglieder des Beirats sind Vertretungen aus

- der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG),
- dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB),
- der Handelskammer Hamburg (HK),
- der Handwerkskammer Hamburg (HWK),
- der Akademie der Polizei Hamburg,
- der SchülerInnenkammer Hamburg (skh),
- der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UV Nord),
- den Hamburger berufsbildenden Schulen.

Über Zwischenstände und wichtige Weichenstellungen von Planung und Umsetzung wird zudem in unterschiedlichen Gremien informiert. Hierzu gehören u.a. das Aktionsbündnis Bildung und Beschäftigung/Fachkräftenetzwerk Hamburg, das Kuratorium des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB), das Kuratorium des Hamburger Ausbildungs-Netzwerks – HANz! und der Koordinierungsausschuss der Jugendberufsagentur (JBA).

4.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge der BHH verzahnen Ausbildungs- und Studiengänge und damit berufliche und akademische Bildung. Sie führen sowohl zu einem Ausbildungsabschluss nach BBiG bzw. HwO als auch zu einem Bachelorabschluss und berücksichtigen dabei die einschlägigen Rechtsnormen und Empfehlungen. Für die duale Berufsausbildung sind dies neben BBiG/HwO:

- die bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen der Berufe (Ausbildungsrahmenplan),
- die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule,
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Berufsschule,
- Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen bzw. Kammern,
- verschiedene Empfehlungen und Handreichungen der KMK sowie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu Ausgestaltung der Abschlussprüfungen, Abstimmung von Rahmenlehrplänen, Ausbildungsregelungen, Prüfungsanforderungen etc., aber auch zum dualen Studium.¹³⁾

Für ein Bachelorstudium sind dies:

- das Hochschulrahmengesetz (HRG),
- das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG),
- der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag); Beschluss der KMK vom 8. Dezember 2016,¹⁴⁾
- die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018,
- die Beschlüsse und Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz,¹⁵⁾
- die Beschlüsse und Empfehlungen des Wissenschaftsrates.¹⁶⁾

Die Gesamtqualifikation erfolgt an drei Lernorten: im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule und in der Hochschule. Während die Anforderungen an die duale Ausbildung bzw. an die Lernorte Betrieb und Berufsschule verbindlich geregelt sind, bestehen für die Gestaltung der Anforderungen eines Studiums höhere Freiheitsgrade. Aufgabe ist es daher, die Curricula der studienintegrierenden Ausbildung im Spannungsfeld von Regulierung der Ausbildung und Freiheit der Lehre zu gestalten.

¹³⁾ Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juni 2017: „Positionspapier der BIBB-Hauptausschuss AG zum dualen Studium“ sowie Beschluss des BIBB-Hauptausschusses vom 14. Dezember 2016: „Anregungen des BIBB-Hauptausschusses an den Akkreditierungsrat für die Überarbeitung der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“.

¹⁴⁾ Mit dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) wurden 2017 die Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen neu geregelt. Die KMK hat in einer Musterrechtsverordnung (Beschluss vom 7. Dezember 2017) die inhaltlichen sowie verfahrens- und organisationsbezogenen Kriterien festgelegt, die in der „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO)“ vom 6. Dezember 2018 niedergelegt wurden.

¹⁵⁾ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16. Februar 2017 beschlossen). Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010).

¹⁶⁾ Vgl. <https://www.wissenschaftsrat.de/nc/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-ab-1980.html>, Abruf am 18. April 2019.

Hinzu kommt die Abstimmung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Lernorte. Aus Sicht der Lernenden ist die Studierbarkeit (Erreichbarkeit der Lernorte, zeitliche Überschneidungsfreiheit, Flexibilität, Lernphasen an drei Lernorten, etc.) sicherzustellen. Aus Sicht der Hochschule sind die Organisierbarkeit des Lehrens und der Forschung sowie die reibungsfreie Taktung von Lehrveranstaltungen wesentlich. Die Unternehmen integrieren die Lernenden in ihre Betriebsabläufe und erwarten grundsätzlich einen erkennbaren Mehrwert der Arbeitsleistungen ihrer Beschäftigten.

Nicht zuletzt spielen auch personelle Aspekte eine wesentliche Rolle. Vertretungen aller Lernorte müssen das Gesamtkonzept tragen und die Bereitschaft haben, aktiv an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der studienintegrierenden Ausbildung mitzuwirken. Die Berufsschulen bekommen die dazu erforderlichen Ressourcen innerhalb des HIBB-Haushaltes zur Verfügung gestellt. Auch das wissenschaftliche Personal muss die Philosophie der studienintegrierenden Ausbildung annehmen und sich des Spannungsfeldes von Restriktionen durch Ordnungsmittel einerseits und der Freiheit von Forschung und Lehre andererseits bewusst sein.

4.3 Entwicklung der geplanten Bildungsgänge

Auswahl der Ausbildungsberufe und Studiengänge

Die Verbindung von dualer Ausbildung und Studium kann prinzipiell als fachaffines oder komplementäres Angebot konzipiert werden. Zunächst werden im Folgenden die affinen Kombinationsmöglichkeiten in Form der studienintegrierenden Ausbildung näher beschrieben. Komplementäre Kombinationen bspw. aus gewerblich-technischen Berufen mit einem betriebswirtschaftlichen Studium folgen teils einer anderen Logik. Solche Bildungsgänge sollen Gegenstand weiterer Entwicklungen der BHH sein (vgl. Kapitel 4.4).

Zur Bestimmung der ersten Bildungsgänge zur studienintegrierenden Ausbildung wurden in einem ersten Schritt folgende Kriterien herangezogen:

- Ausbildungsberufe mit hohem Anteil an Auszubildenden mit Hochschulzugangsberechtigung,
- Studienbereiche mit einem hohen Anteil an dual Studierenden,
- Ausbildungsberufe mit einem hohen Anteil von Übergängen in ein anschließendes Studium,

- Hohe Nachfrage der Wirtschaft nach Bewerberinnen und Bewerbern mit hybriden Qualifikationen.

Aus der kriteriengeleiteten Analyse statistischer Daten sowie aus Gesprächen mit Expertinnen und Experten und Befragungen im berufsschulischen Bereich kristallisieren sich zwei Studienbereiche heraus. Für Informatik spricht, dass Unternehmen einen hohen und speziellen Fachkräftebedarf haben, der durch das derzeitige Bildungsangebot in Hamburg nicht oder nur unzureichend gedeckt werden kann. Für die Wirtschaftswissenschaften, insbesondere die Betriebswirtschaftslehre, spricht, dass die Schnittmenge von beruflichen und Studieninhalten hier besonders groß und damit in besonderem Maße erfolgversprechend ist.

Weitere Analyse- und Abstimmungsprozesse, vor allem mit den betreffenden Schulleitungen, haben die folgende Startaufstellung für eine erste Erarbeitung von Curricula ergeben:

- Bildungsgang I: Ausbildung Industriekauffrau/Industriekaufmann und Bachelor Betriebswirtschaftslehre,
- Bildungsgang II: Ausbildung Bankkauffrau/Bankkaufmann und Bachelor Betriebswirtschaftslehre,
- Bildungsgang III: Ausbildung Kauffrau/Kaufmann für Marketingkommunikation und Bachelor Betriebswirtschaftslehre,
- Bildungsgang IV: Ausbildung Fachinformatikerin/Fachinformatiker und Bachelor Informatik.

Bildungsgangentwicklung: grundsätzliche Vorüberlegungen

Grundlegende inhaltliche, curriculare und organisatorische Merkmale der neuen Bildungsgänge wurden in Teilprojektgruppen in mehreren ganztägigen Entwicklungsworkshops mit internen und externen Expertinnen und Experten aus dem berufsschulischen sowie hochschulischen Sektor erarbeitet. Handlungsleitend für die Überlegungen und Konzeption der Bildungsgangentwicklung ist zum einen die Prämisse, die beteiligten Lernorte Betrieb, Berufsschule und Hochschule systematisch, inhaltlich, organisatorisch und auch vertraglich zu verknüpfen. Zum anderen werden für die beruflichen und akademischen Bildungssektoren geltende Gesetze und Verordnungen berücksichtigt sowie Empfehlungen u.a. des Wissenschaftsrats und der Fachgesellschaften einbezogen.

Wesentlicher Bezugspunkt für die Gestaltung des Bildungsgangs sind die in Kapitel 3.3 skizzierten

Gestaltungsprinzipien. Mit Blick auf die Wissenschafts- und Transferorientierung sind u.a. die Empfehlungen des Wissenschaftsrats umzusetzen, nach dem der Praxisbezug die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung nicht beeinträchtigen darf.

Ausgangspunkt für die Entwicklungsarbeit der Bildungsgänge sind zunächst curriculare Erwägungen, die auf der Seite der dualen Ausbildung durch Ausbildungsordnung (Lernort Betrieb) und Rahmenlehrplan (Lernort Berufsschule, strukturiert über Lernfelder) vorgegeben sind. Für die Gestaltung eines Bachelorstudiengangs gibt es in dieser Form keine fixierten Vorgaben im Sinne eines Basiscurriculums; gleichwohl ist prinzipiell von einem breit getragenen Grundverständnis über die Kerninhalte sowie Kompetenzziele eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre bzw. Informatik (strukturiert über Studienmodule) auszugehen. Das Curriculum für die hiesigen Bildungsgänge muss sowohl den Ansprüchen und Vorgaben für die duale Berufsausbildung als auch dem akademischen Niveau eines Bachelorstudiums entsprechen. Zudem ist die Studierbarkeit über die Qualifizierungsdauer von vier Jahren zu gewährleisten. Dabei werden lernförderliche Rahmenbedingungen durch grundsätzliche Orientierung an einer 40-Stunden-Woche gesetzt. Zu prüfen und festzulegen war, an welchem der drei Lernorte welche Kompetenzen am besten erworben werden können und welche Anpassungen notwendig sind, um die Vorgaben und Ziele beider Abschlüsse zu erreichen.

Zeitliche Rahmenstruktur

Die Gesamtdauer der neuen Bildungsgänge an der BHH wird mit vier Jahren festgelegt. Dies basiert auf der Annahme einer dreijährigen dualen Ausbildungsphase sowie einer parallelen achtsemestrigen Studienphase.

In den ersten drei Jahren soll die jährliche zeitliche Verteilung auf die drei Lernorte regelhaft wie folgt vorgenommen werden: 14 Wochen Berufsschule, 26 Wochen betriebliche Praxis und sechs Blockwochen plus festzulegende Einzeltage an Hochschule. Pauschal werden sechs Wochen für Urlaub berücksichtigt. Im vierten Jahr soll die zeitliche Verteilung zu etwa gleichen Teilen auf die Lernorte Hochschule und Betrieb erfolgen.¹⁷⁾

Vorgaben für die Verzahnung der drei Lernorte und gegenseitige Anerkennung von Lernleistungen

Die Anrechnung von am außerhochschulischen Lernort erbrachten Lernleistungen ist an quantitative und qualitative Vorgaben geknüpft. Sowohl

der zeitliche Umfang, in dem Kompetenzen vermittelt werden, als auch der Kompetenzerwerb nach den Festsetzungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)¹⁸⁾ selbst sollen vergleichbar sein. Die DQR-Stufe 6 bezieht sich u.a. auf ein Bachelorstudium und „beschreibt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet“. Demnach werden für die Bildungsgangentwicklung die in DQR-6 beschriebenen Deskriptoren zugrunde gelegt. Für die Module werden entsprechende Kompetenz- und Qualifikationsziele festgelegt. Diese sollen über die Dimension Persönlichkeitsbildung auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen umfassen.

Gemäß den inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben zu Bachelorstudiengängen (Hochschulrektorenkonferenz, KMK, StudakkVO der Freien und Hansestadt Hamburg) ist für den Bachelorabschluss der Nachweis von insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Für die BHH erfolgen folgende Festlegungen:

- Ein Leistungspunkt hat einen Umfang von 25 Zeitstunden, darunter werden alle Arbeitsleistungen der Lernenden im Präsenz- und Selbststudium subsummiert.¹⁹⁾
- Ein Modul hat regelhaft sechs ECTS-Leistungspunkte, das entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden. Wenige Module haben

¹⁷⁾ Ein Vorschlag für die Organisation der drei Lernorte ist beispielgebend in der Anlage 1 hinterlegt.

¹⁸⁾ Der DQR beschreibt acht Kompetenzniveaus, denen sich die Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zuordnen lassen. Die „Niveauindikatoren“ beschreiben allgemein die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, wenn eine Qualifikation des entsprechenden Niveaus erworben wurde. Dabei geht es vor allem darum, in welchem Grad die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, mit Komplexität und unvorhersehbaren Veränderungen umzugehen, und mit welchem Grad von Selbstständigkeit sie in einem beruflichen Tätigkeitsfeld oder in einem wissenschaftlichen Fach agieren können. Vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) Liste der zugeordneten Qualifikationen, aktualisierter Stand: 1. August 2018, S. 3f. https://www.dqr.de/media/content/2018_DQR_Liste_der_zugeordneten_Qualifikationen_01082018.pdf, Abruf am 25. April 2019.

¹⁹⁾ „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010) sowie §8 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018.

mit 12 ECTS-Leistungspunkten den doppelten Umfang.

- Modulprüfungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert zu planen. Die Inhalte in den Modulen sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können.²⁰⁾

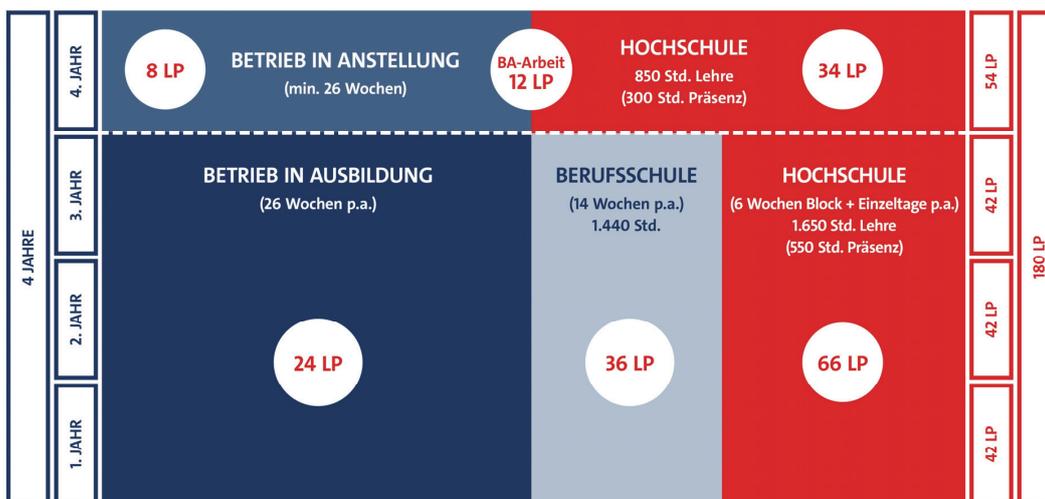
Betrieb, Berufsschule und Hochschule sind gleichrangige Lernorte, die einen fest definierten

Beitrag zur Gesamtqualifikation leisten. Da Ausbildung und Studium auf der Grundlage eines gemeinsamen Curriculums inhaltlich, personell und organisatorisch verschränkt sind, werden ECTS-Leistungspunkte auch an den Lernorten Betrieb und Berufsschule erworben.²¹⁾ Lernleistungen aller drei Lernorte werden gegenseitig anerkannt. Hier wird die Verzahnung von beruflicher und akademischer Bildung besonders deutlich.

Die nachfolgende Tabelle sowie die anschließende Abbildung geben einen Überblick der Leistungspunkteverteilung je Lernort und Jahr.

Studienjahr	Betrieb	Berufsschule	Hochschule	Summe
1	8	12	22	42
2	8	12	22	42
3	8	12	22	42
4	8 + 6 ²²⁾	-	34 + 6 ²²⁾	54
Summe	38	36	106	180

Abbildung 2: Verteilung der Leistungspunkte und Zeiten bzw. Präsenzzeiten je Lernort



²⁰⁾ Gemäß § 8 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018.

²¹⁾ Die Anrechnungsobergrenze an außerhochschulischen Kompetenzen auf das Studium liegt bei max. 50 % der ECTS-Leistungspunkte [Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010)]. Dies wären bis zu 90 ECTS-Leistungspunkte. Gemäß § 8 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 darf der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

²²⁾ Der anzusetzende Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit verteilt sich im Umfang von je sechs ECTS-Leistungspunkten auf die Lernorte Hochschule und Betrieb.

Es wird deutlich, dass die Lernenden systematisch an den drei Lernorten ihre Qualifikationen erweitern und vertiefen. Die duale Ausbildung ist auf drei Jahre angelegt. Hier wird mit 60 ECTS-Leistungspunkten ein Drittel des Gesamt-Workloads des Bachelors erworben. Die abschließende Bachelorarbeit ist so verortet, dass sie zu gleichen Teilen in Betrieb und Hochschule verankert ist.

Die Anrechnung und Verzahnung berufsschulischer und hochschulischer Kompetenzen erfolgt in beide Richtungen. Zum einen durch Erweiterung von berufsschulischen Lernfeldern auf akademisches Niveau: Module aus dem Studienplan werden in der Berufsschule absolviert. Die Modul-inhalte sind auch Gegenstand des entsprechenden berufsschulischen Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf. Ein berufsschulisches Unterrichtskonzept wird auf den Umfang eines Moduls (150 Stunden) und inhaltlich auf das erforderliche Anspruchsniveau erweitert. Die BHH erkennt die Leistungen nach erfolgreicher Modulprüfung für den Studiengang an.

Zum anderen durch Anerkennung von hochschulischen Leistungen auf Lernfelder/Erweiterungsfächer an der Berufsschule: Sofern hochschulische Module im Kompetenzerwerb prinzipiell zu einzelnen Lernfeldern oder zu Erweiterungsfächern kompatibel sind, erkennt die Berufsschule diese Leistungen an. Der entsprechende Unterricht an der Berufsschule findet daher nicht zusätzlich statt.

Lernort Hochschule

Am Lernort Hochschule sind ohne die Bachelorarbeit insgesamt 100 der 180 ECTS-Leistungspunkte unmittelbar zu erbringen. In der Grundstruktur besteht der Bachelorstudiengang aus fachlichen und überfachlichen Modulen sowie aus Wahl- und Pflichtmodulen. Der Studiengang sieht neben den disziplinspezifischen Fachstudien bewusst und durchgehend auch Module vor, die disziplinäre Einzelperspektiven zusammenführen. Hierzu zählen unter anderem die Bachelorarbeit und das Capstone-Projekt.²³⁾ Ein bedeutender Anteil des Studiums (30 ECTS-Leistungspunkte) umfasst die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen, die sich u.a. auf Kontexte des wirtschaftlichen Handelns beziehen. Die Module des Wahlbereichs bieten den Lernenden insbesondere die Möglichkeit einer branchenspezifischen Vertiefung.

Lernort Berufsschule

Der berufsschulische Unterricht dieses Bildungsganges wird in spezifischen Klassen erteilt. Dabei können in der Berufsschule insgesamt sechs

Module à sechs ECTS-Leistungspunkte (insgesamt 36 ECTS-Leistungspunkte) absolviert und für das Bachelorstudium angerechnet werden.

Ein bestimmter Teil des Hochschulstudiums vollzieht sich nicht im Rahmen von Präsenzveranstaltungen, sondern als (begleitete) Selbstlernphasen. Daraus ergibt sich, dass auch die Erweiterung bestehender Lernfelder aus dem Berufsschulunterricht einen angemessenen Grad an (begleiteten) Selbstlernphasen beinhaltet. Die Bestimmung von Präsenz- und Selbstlernphasen erfolgt letztlich mit Blick auf die Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Studieninhalte.

Lernort Betrieb

In den studienintegrierenden Bildungsgängen sollen insgesamt 32 ECTS-Leistungspunkte über die betriebliche Praxis erbracht werden, dazu ist je Jahr ein Praxis-Theorie verschränkendes Modul „Validierung von Praxis“²⁴⁾ vorgesehen, das aus jeweils 12 ECTS-Leistungspunkten besteht, davon acht ECTS-Leistungspunkte Praxis plus vier ECTS-Leistungspunkte hochschulische Reflexion und Validierung.

Die Anrechnung erfolgt in der Annahme, dass die Auszubildenden innerhalb der betrieblichen Ausbildung praktische Erfahrungen über betriebliche Arbeits- und Geschäftsprozesse erwerben, die eine Grundlage für vertiefende Reflexionen im Betrieb, in der Berufsschule sowie insbesondere auch in der BHH bilden. Damit verbindet sich insbesondere die Zielsetzung, theoretische Erkenntnisse sowie praktische Erkenntnisse und Erfahrungen zueinander in Beziehung zu setzen. Jedes dieser Praxismodule schließt mit einer Modulprüfung ab, wobei die Prüfungsberechtigung bei den Lehrenden der Hochschule liegt.

Die vorherigen Überlegungen führen zu theorie- und praxisbasierten Qualifizierungsanteilen in Hochschule, Berufsschule und Betrieb, die auf der Grundlage eines gemeinsamen BHH-Curriculums inhaltlich, zeitlich und organisatorisch miteinander verschränkt sind. Die daraus resultierenden Modullisten mit Lernortzuordnungen sind für den Bildungsgang „Betriebswirtschaftslehre“ (in Verbindung mit den Ausbildungsberufen Industriekaufrau/Industriekaufmann, Bankkauffrau/

²³⁾ Im „Capstone Projekt“ wird eine authentische, praktische Problem- bzw. Fragestellung theoretisch fundiert und auf der Grundlage der im Studium erarbeiteten Kompetenzen anwendungsorientiert und möglichst multidisziplinär bearbeitet, analysiert und reflektiert.

²⁴⁾ Die „Validierung betrieblicher Praxiserfahrungen“ zielt darauf ab, betriebliche Erfahrungen zu reflektieren, die über einen bestimmten thematischen Schwerpunkt vorbereitet und eine spezifische Aufgabe gezielt angeleitet wurden.

Bankkaufmann und Kauffrau/Kaufmann für Marketingkommunikation) sowie für den Bildungsgang „Informatik“ (in Verbindung mit dem Ausbildungsberuf Fachinformatikerin/Fachinformatiker) in den Anlagen 2a und 2b beigefügt.

Coaching und Beratung

Die Verortung der studienintegrierenden Ausbildung an drei Lernorten zieht ein breites Angebot an Unterstützungs- und Beratungsangeboten für die Lernenden nach sich. Das Berufsschulsystem bietet bereits ein umfangreiches Netzwerk, bestehend aus Lern-Coaches und psychologischen sowie sozialpädagogischen Beraterinnen und Beratern. In den Unternehmen können sich Lernende Rat und Hilfe bei den Jugendlichen- und Auszubildendenvertretungen (JAV) holen. Die Berufliche Hochschule wird zusätzliche Angebote im Studierenden-Service bereithalten. Die Lernenden sollen dort Unterstützung bei allgemeinen Problemen in der studienintegrierenden Ausbildung, bei Schwierigkeiten im privaten Umfeld und auch bei studienbedingten persönlichen Problemen erhalten.

Ergänzt wird dieses Angebot um ein spezifisches Coaching in den ersten eineinhalb Jahren. Auf der Basis von Reflektionen der ersten Studium- und Ausbildungserfahrungen werden die Lernenden befähigt, eine (erneute), erfahrungsbasierte Bildungswegeentscheidung zu treffen und den eingeschlagenen Weg mit dem Ziel zweier Abschlüsse fortzuführen oder sich für die alleinige Fortführung der dualen Ausbildung zu entscheiden. In letzterem Fall werden individuelle, passgenaue Angebote zum Überführungsmanagement insbesondere in der Berufsschule entwickelt.

4.4 Möglichkeiten der Entwicklung weiterer Bildungs- bzw. Studiengänge

Die BHH schließt mit der Implementierung der studienintegrierenden Ausbildung eine Lücke im tertiären Bildungsbereich mit Bezug zur DQR-Stufe 6. Sie fördert zudem die Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. In diesem Sinne soll die Weiterentwicklung der BHH angelegt sein und erstreckt sich auf verschiedene Bereiche, die prioritär bearbeitet werden sollen:

- Die BHH soll prüfen, welche weiteren Bildungsgänge als studienintegrierende Ausbildung angeboten werden können. Wesentlich für die Aufnahme weiterer Angebote sind die Nachfrage der Wirtschaft bzw. gesellschaftliche Bedarfslagen, denen über die Entwicklung entsprechender Bildungsgänge entsprochen werden kann. Angebote können auch über die

bisherigen Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Informatik hinaus entwickelt werden.

- Neben fachaffinen Kombinationen aus Ausbildung und Studium wird die BHH eine Studiengangplanung für komplementäre Angebote durchführen. Dazu gehören bspw. gewerblich-technische oder handwerkliche Ausbildungen in Kombination mit einem betriebswirtschaftlichen Studium. Für solche Fälle sind Curricula zu entwickeln, bei denen die Schnittmenge von Ausbildungsrahmenplan/Rahmenlehrplan und Studieninhalten deutlich geringer ist, als bei affinen Berufen.
- Eine weitere Entwicklungsmöglichkeit wird in der Weiterbildung gesehen. Es soll geprüft werden, ob und wie schulische Bildungsgänge, insbesondere an Fachschulen, unter Anrechnung von Vorleistungen auf ein Bachelorstudium affiner Fachrichtung, anerkannt werden können. Ein zeitlich entsprechend verkürztes Studium an der BHH kann zu einem akademischen Abschluss auf dem Qualifikationsniveau DQR-6 führen.

4.5 Forschung

Die Forschung ist an der BHH fest und systematisch verankert. Sie findet unter der nach § 11 Absatz 2 HmbHG zugesicherten Freiheit der Forschung statt und umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

Die BHH als neuer Hochschultypus erhält ein eigenständiges Forschungsprofil, in dem die Verzahnung von Hochschule und Praxis in besonderem Maße für den Forschungsbereich nutzbar gemacht werden kann. Für die Forschung stehen vier Funktionen im Mittelpunkt:

1. Generierung von Wissen: Im Rahmen eigener Forschungsschwerpunkte und -aktivitäten wird neues Wissen erzeugt, in der Scientific Community kommuniziert und in kooperativen Verbänden weiterentwickelt.
2. Synthese des Wissens: Als Hochschule, die sowohl im Wissenschafts- als auch im Wirtschafts- und im gesellschaftlichen System verankert ist, kann die Berufliche Hochschule Wissen integrieren und synthetisieren. Das Wissen um wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedarfe, dessen Anreicherung mit akademischen Kenntnissen und das Vorhalten der notwendigen Expertise sind zentrale Momente eines Wissenskreislaufs, von dem sowohl Kooperationspartner, die BHH selbst als auch die regionalen Innovationssysteme profitieren.

3. Vermittlung des Wissens: Aktuelle Forschungsthemen und -ergebnisse fließen direkt in die Lehre ein und stützen eine forschungsbasierte und -integrierte Lehre. Umgekehrt können Ergebnisse, die beispielsweise im Rahmen von Bachelorarbeiten gewonnen werden, in Innovations- und Transferprozesse einfließen.

4. Transfer des Wissens: Die Berufliche Hochschule hat die Kompetenz, sowohl externes Wissen als auch in eigenen Forschungsprojekten erzeugtes Wissen in einer praxisorientierten Weise in Unternehmen und soziale Organisationen einfließen zu lassen und so zu einer Stärkung der Problemlösekompetenz und Innovationsfähigkeit ihrer dualen Partner beizutragen.

Das wissenschaftliche Personal wird Forschungsthemen im Rahmen der jeweiligen Schwerpunkte bearbeiten. Daneben besteht ein wesentlicher Forschungsschwerpunkt in der Untersuchung der Bedingungen, Entwicklungen und Leistungsprofile von Hochschulen oder anderen als gleichwertig anerkannten Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs mit hybriden Kompetenzprofilen. In diesem Rahmen wird die Berufliche Hochschule zugleich zu Objekt und Subjekt von Hochschulforschung und -entwicklung.

Nach Möglichkeit werden Forschungsaktivitäten der Beruflichen Hochschule in Kooperation oder in Abstimmung der Schwerpunkte mit anderen Hochschulen in Hamburg gestaltet.

Der Aufbau einer Hochschulverwaltungseinheit als Science Support Center kann perspektivisch die Forschung professionalisieren. Eine solche Einheit sollte Kompetenzen in den Bereichen Marketing, Datenmanagement, Forschungsrecht (u.a. Forschungsvertragsmanagement, Drittmittelanzeigen, Steuerfragen in Auftrags- und Drittmittelforschung) und Forschungsförderung einschließlich einer leistungsbezogenen und drittmittellorientierten internen Auftrags- und Mittelvergabe berücksichtigen.

4.6 Qualitätsentwicklung, Akkreditierung und Evaluation

Die BHH wird ein System der kontinuierlichen Qualitätssicherung einrichten, das nicht nur einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung nach wissenschaftlich fachlichen Kriterien dient, sondern auch die Studienorganisation, die Beratung der Studierenden, die Studienanforderungen und den Studienfolg einbezieht. Die Qualitätssicherungsverfahren der BHH werden die Studierenden einbin-

den und die kooperierenden Einrichtungen, insbesondere die betrieblichen Praxispartner und die Berufsschulen an der Weiterentwicklung der Bildungs- bzw. Studiengänge beteiligen. Dabei sind zunächst Programmakkreditierungen der Studiengänge der Gründungsphase vorgesehen, auf denen aufbauend dann eine Systemakkreditierung der gesamten Hochschule angestrebt wird.

Über die an Hochschulen notwendigen und üblichen Mechanismen der Qualitätssicherung hinaus bedarf die Verzahnung von beruflichen und hochschulischen Lernorten an der BHH einer Qualitätssicherung, die die Prozesse der Lernortkooperation in den Blick nimmt – denn gerade hier sollen sich die besonderen Vorteile der studienintegrierenden Ausbildung für Betriebe und Lernende entfalten. Dabei werden unter Beachtung der Vorgaben des Hochschulgesetzes und von BBiG/HwO Verfahren entwickelt, die die Kooperation der Akteure besonders beachten und die einer kontinuierlichen Steuerung der Bildungsgänge dienen können – und nicht nur einer Bewertung ex post. Dazu sind auch konzeptionelle Innovationen der Qualitätssicherung notwendig, da ein Mangel an verfügbaren Instrumenten der Qualitätssicherung hybrider Modelle von akademischer und beruflicher Bildung besteht. Die Qualitätssicherung der beruflichen wie der akademischen Bildung ist in Deutschland zwar weit entwickelt, jedoch weitgehend sektoral separiert. Das Qualitätsmanagement der BHH soll solche domänenspezifischen Verfahren sinnvoll kombinieren.

Es wird ein effektiver Qualifizierungs- und Unterstützungsprozess für die Lehre und die Hochschulverwaltung aufgebaut, sodass die BHH im Sinne einer umfassenden Qualitätskultur auf die Resultate und Ergebnisse aus den Qualitätsüberprüfungen reagieren kann. Die BHH ist somit nicht nur Stätte des Lernens, sondern versteht sich auch selbst als lernende Organisation, die danach strebt, ihre Konzepte stetig zu überprüfen und zu verbessern.

In diesem Sinne soll nach der Startphase mit einer entsprechenden externen Evaluation überprüft werden, ob die Gründung der BHH lohnenswert und erfolgreich ist bzw. war. Es soll erforscht werden,

- welchen Stellenwert der Abschluss in der Arbeitswelt (seitens der Betriebe) genießt,
- welchen Stellenwert der Abschluss bei Interessentinnen und Interessenten genießt,
- unter welchen Rahmenbedingungen die Absolventinnen und Absolventen eine Fortset-

zung des Studiums in z.B. Masterstudiengängen anstreben und wie die hochschulischen Kooperationen für solche Übergänge gestaltet sein sollten,

- welche Einstiegsoptionen (Positionen und Entgelt) die Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt haben,
- welche Angebotsmodifikationen bzw. Angebotserweiterungen der Hochschule auf Grund der identifizierten Nachfrage angezeigt sind,
- ob und welche Auswirkungen der Betrieb einer Hochschule auf die Entwicklung des sekundären Bildungssektors des HIBB (insbesondere Berufsschule) hat – wird damit die duale Ausbildung tatsächlich attraktiver?

4.7 Struktur und Governance

Im Folgenden werden die Grundzüge der Hochschulstruktur und Governance der Beruflichen Hochschule beschrieben. Das „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG)“ sowie dessen Begründung ist Anlage 4 zu entnehmen.

4.7.1 Rechtsform der Hochschule

Die kraft Gesetzes errichtete BHH wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird, ebenso wie die anderen in §1 Absatz 1 HmbHG namentlich aufgeführten Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg, eine staatliche Hochschule sein, für die das HmbHG gilt. Vorbehaltlich einer Zuständigkeitsanordnung zugunsten der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) wird die neue Hochschule der Rechtsaufsicht der BSB unterstellt, die damit zuständige Behörde im Sinne des HmbHG ist.

Als Rechtsaufsicht überwacht die Behörde für Schule und Berufsbildung, ob die Hochschule ihre gesetzlich festgelegten öffentlichen Aufgaben erfüllt wie z.B. die Vorbereitung der Studierenden auf ihre jeweiligen beruflichen Tätigkeiten, die Förderung von Wissenstransfer, Forschung und Lehre oder die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungsergebnisse. Darüber hinaus kontrolliert sie, ob die Hochschule alle sie betreffenden Rechtsnormen beachtet bzw. ob Beschlüsse und Entscheidungen der Hochschulorgane oder der Präsidentin oder des Präsidenten mit geltendem Recht vereinbar sind.

4.7.2 Gründungsphase und Gründungsorgane

Die staatliche BHH wird neu gegründet. Ihr Gründungsprozess unterscheidet sich von den letzten Hochschulgründungen in Hamburg (HafenCity Universität Hamburg, Norddeutsche Akademie

für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, Akademie der Polizei Hamburg), weil in den genannten Fällen jeweils Vorgängerorganisationen in die neue Hochschule überführt wurden. Da das HmbHG überdies keine Vorschriften für die Gründung einer Hochschule vorsieht, wird der Errichtungsprozess der Beruflichen Hochschule in einem eigenen Gesetz, dem „Gesetz über die Berufliche Hochschule Hamburg“, festgelegt. Aus diesem ergeben sich die Organisation der Hochschule, der Ablauf der Gründungsphase und schließlich der Regelbetrieb – soweit sich dieser nicht nach den Vorschriften des HmbHG richtet.

Der formale Gründungsprozess beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes über die BHH. Die Gründungsphase wird unmittelbar nach dem Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft beginnen und mit der Konstituierung des dann gewählten ersten Hochschulrates und Hochschulsenates, geplant im Herbst 2021, enden.

Gründungsorgane der Beruflichen Hochschule werden der Gründungsrat und das Gründungspräsidium sein.

Gründungsrat

Der Gründungsrat wird von der Behörde für Schule und Berufsbildung eingesetzt und besteht aus neun Personen: Fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (professorale Mehrheit) sowie vier Partnern der beruflichen Bildung (DGB, HK, HWK, UVNord). Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung ohne Stimmrecht. Die neun stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Als Aufgaben obliegen dem Gründungsrat insbesondere die Genehmigung der vorläufigen Grundordnung der Hochschule, die Entscheidung über Vorschläge der ersten Berufungskommission hinsichtlich der Besetzung von Professuren sowie die Beschlussfassung über die Ausstattung und Mittelverteilung innerhalb der Hochschule.

Gründungspräsidium

Das Gründungspräsidium wird aus der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, einer Gründungsvizepräsidentin oder einem Gründungsvizepräsidenten sowie einer Gründungskanzlerin oder einem Gründungskanzler bestehen. Gründungspräsidentin oder Gründungspräsident sowie Gründungsvizepräsidentin oder Gründungsvizepräsident werden von einer Findungskommission ausgewählt.

Die Findungskommission wird von der Behörde für Schule und Berufsbildung eingesetzt. Sie wird

mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehen und in Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung Stellenprofile (anhand der Voraussetzungen des §80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG oder des §82 Absatz 1 Satz 2 HmbHG) für die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten und die -vizepräsidentin oder den -vizepräsidenten entwickeln. Sobald die Stellen ausgeschrieben und die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Findungskommission ausgewählt worden sind, werden sie vom Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung bestellt, bis ein ordentlicher Hochschulrat und Hochschulsenat über ihre Bestätigung befinden oder sie neu wählen (ersterer hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten, letzterer hinsichtlich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten). Die Findungskommission soll dem Präses ihre Personalvorschläge rechtzeitig zur Gründung der Beruflichen Hochschule vorlegen. Für den Fall, dass sich das Findungsverfahren verzögert, kann die zuständige Behörde eine kommissarische Präsidentin oder einen kommissarischen Präsidenten sowie eine kommissarische Vizepräsidentin oder einen kommissarischen Vizepräsidenten bestellen.

Die Gründungskanzlerin oder der Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule wird von der Behörde für Schule und Berufsbildung ausgewählt und bestellt. Die Auswahlentscheidung wird dem Gründungsrat zur Bestätigung vorgelegt. Auch die Gründungskanzlerin oder der Gründungskanzler wird bis zu dem Zeitpunkt bestellt, ab dem ein ordentlicher Hochschulrat (voraussichtlich im Herbst 2021) über die Bestätigung befindet oder sie oder ihn neu wählt. Mit Bestätigung oder Neuwahl beginnen die Amtszeiten jeweils neu.

Das Gründungspräsidium hat insbesondere die Aufgabe, die jeweils vorläufige Grundordnung, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Berufsordnung zu erlassen.

Berufungsausschüsse

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren werden Berufungsausschüsse gebildet. Diese werden sich aus den im HmbHG aufgeführten Interessengruppen zusammensetzen.

4.7.3 Regelbetrieb

Mit Aufnahme des Studienbetriebs (geplant für den Herbst 2021) und den konstituierenden Sitzungen der drei Regelorgane (Präsidium, Hochschulrat und Hochschulsenat) soll die Gründungsphase abgeschlossen sein und in den Regelbetrieb überführt werden. Der Regelbetrieb

wird sich grundsätzlich nach den Vorschriften des HmbHG richten. Wie die anderen Hamburger Hochschulen wird auch die BHH drei Hochschulorgane haben.

Hochschulrat

Für den Hochschulrat der BHH ist vorgesehen, dass dieser neun Mitglieder haben soll. Zwar stellt dies eine Abweichung von §84 Absatz 4 Satz 1 HmbHG dar, wonach alle Hochschulräte mit Ausnahme der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften fünf Mitglieder haben. Die Größe des Hochschulrats ergibt sich allerdings aus der Absicht, auch die Partner der beruflichen Bildung (DGB, HK, HWK, UVNord) im Hochschulrat abzubilden. Im Kuratorium des HIBB bringen diese seit vielen Jahren ihre Erfahrungen und wertvolle Expertise ein, sodass sie nun auch der Entwicklung der neuen Hochschule dienen können. Von den neun Mitgliedern werden vier vom Hochschulsenat und weitere vier Personen vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gewählt, wie es auch §84 Absatz 4 Satz 2 HmbHG entsprechend für die anderen Hamburger Hochschulen vorsieht.

Im Namen des Senats wird die Behörde für Schule und Berufsbildung die von ihr zu bestimmenden Plätze den Partnern der beruflichen Bildung (DGB, HK, HWK, UVNord) anbieten. Das neunte Mitglied wird schließlich von den acht bereits berufenen Mitgliedern des Hochschulrats selbst bestimmt. An den Sitzungen kann eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung (wie bereits an den Sitzungen des Gründungsrats) ohne Stimmrecht teilnehmen (vgl. §84 Absatz 7 Satz 1 HmbHG).

Die Aufgaben des Hochschulrats werden die in §84 Absatz 1 HmbHG genannten sein. Darüber hinaus wird der Hochschulrat einmalig, wie bereits erwähnt, jeweils die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten sowie die Gründungskanzlerin oder den Gründungskanzler als ordentliche Präsidentin oder ordentlichen Präsidenten sowie ordentliche Kanzlerin oder ordentlichen Kanzler bestätigen oder andere Personen in diese Ämter wählen.

Präsidium

Das Präsidium wird aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler bestehen. Die Aufgaben des Präsidiums sind in den §§81 bis 83 HmbHG festgelegt.

Hochschulsenat

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Hochschulsenats wird auf § 85 HmbHG verwiesen. Zusätzlich zu den in § 85 Absatz 1 HmbHG genannten Aufgaben soll der Hochschulsenat einmalig über die Bestätigung oder Neuwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten befinden.

4.8 Organisations- und Infrastruktur

Die Organisationsstruktur²⁵⁾ der BHH besteht aus einem Präsidium mit Präsidialbereich und Stabstelle sowie drei Abteilungen:

- Personal und Finanzen und Allgemeine Verwaltung,
- Studium und Lehre,
- IT.

Aufbau des wissenschaftlichen Personals

Der Wissenschaftsrat empfiehlt für Fachhochschulen: „Professorinnen und Professoren sollen weiterhin den größten Teil des hauptberuflichen Lehrpersonals ausmachen,

- 80% des Lehrangebots eines Fachbereichs sollen durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal, in erster Linie durch Professorinnen und Professoren, abgedeckt werden und nur 20% durch Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis,
- die Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Grundmitteln zu Professorinnen und Professoren sollte mindestens einem Verhältnis von 1 zu 3 entsprechen.“²⁶⁾

Das Lehrpersonal der BHH ist zu 80% hauptamtlich und soll zu 60% aus Professuren und zu 20% aus wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehen. Bis zu 20% des Lehrangebotes werden durch Lehraufträge abgedeckt.

Die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)²⁷⁾ regelt grundsätzlich die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichem Personal an staatlichen Hochschulen. Die Regellehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren beträgt (analog der Regelung für die HAW) 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), die der Lehrkräfte für besondere Aufgaben 24 LVS. Für die Phase des Aufbaus erhalten Professorinnen und Professoren eine durchschnittliche Reduzierung dieser Pflichtstunden inklusive einer Ermäßigung für ein Engagement in Selbstverwaltung und Forschung auf neun LVS im 1. Studienjahr, 10 LVS im 2. Studienjahr, 11 LVS im 3. Studienjahr und 12 LVS im 4. Studienjahr.

Im Regelbetrieb ab dem 5. Studienjahr gilt die Lehrveranstaltungspflicht von 18 LVS. Erfahrungsbasiert ist eine Ermäßigung der LVS um durchschnittlich vier LVS für Selbstverwaltung und Forschung zu erwarten und führt zu einer tatsächlichen Kalkulation der Lehre mit durchschnittlich 14 LVS.²⁸⁾ Darüber hinaus erhält der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin mit Beginn des Studienbetriebs eine regelhafte Entlastung von 50% der Lehrverpflichtung.

Die zuvor beschriebenen Annahmen und Kriterien führen für das lehrbezogene wissenschaftliche Personal zu einem Bedarf von 14,5 Planstellen für Professorinnen und Professoren (regelhaft W2), weiteren 8,2 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (regelhaft E13/A13 und E14/A14) und 4,5 Planstellen für lehrnahe Tätigkeiten (E9/E11).

Aufbau der Kernverwaltung

Die BHH soll über eine hochschulgemessene Verwaltungsstruktur verfügen und auf alle erforderlichen Dienstleistungen Zugriff erhalten.

In dieser Neugründung soll eine möglichst effiziente Form von Verwaltung und Infrastruktur etabliert werden, indem bestimmte Funktionen institutions- oder hochschulübergreifend als Dienstleistungen bezogen werden. Prämisse ist dabei, dass die strategischen und profilbildenden Aufgaben eigenständig innerhalb der Hochschule realisiert werden und die autonome Steuerung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht angetastet wird.

Ausgangspunkt für die Gestaltung, insbesondere der Verwaltung, ist die Kostenkalkulation und Ressourcenplanung zu einem autarken Betrieb der BHH im Voll-/Regelbetrieb (Plan ca. 1.000 Studierende). Erfahrungswerte des HIBB sowie von Leitungen anderer Hochschulen teils mit ähnlichen Rahmenbedingungen weisen auf einen Personalbedarf im Umfang von 22,75 Planstellen (inkl. Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler). Die Behörde für Schule und Berufsbildung wird beauftragt, auf dieser theoretischen Grundlage, den Festlegungen der Finan-

²⁵⁾ Vgl. Anlage 3: Organisationsstruktur der BHH.

²⁶⁾ Vgl. Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen, DRS 5637-16, Weimar 2016, S. 48, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5637-16.pdf>, Abruf am 26. April 2019.

²⁷⁾ Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) für Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 349).

²⁸⁾ Bei den Kalkulationen ist zu darauf zu achten, ob Angaben in LVS je Semester (wie in der LVVO) oder in LVS je Jahr erfolgen.

zierung folgend, eine effiziente und effektive Lösung zu etablieren.

IT-Infrastruktur

Zur Sicherstellung der IT-Versorgung ist eine effiziente und zuverlässige Dienstleistungsinfrastruktur erforderlich. Die Kommission für IT-Infrastruktur für 2016–2020 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) beschreibt in einer Stellungnahme zur Informationsverarbeitung an Hochschulen²⁹⁾ jene IT-Angebote, die an praktisch jeder deutschen Hochschule vorhanden respektive verfügbar sein sollten. Die Bereitstellung dieser Dienste kann in einem eigenen Rechenzentrum, durch einen regionalen Verbund oder durch einen kommerziellen Anbieter erfolgen. An der BHH wird eine zentrale IT-Einheit als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum aufgebaut, die personelle und maschinelle IT-Leistungen für alle Versorgungsbereiche erbringt bzw. organisiert. Die BHH orientiert sich an gängigen IT-Lösungen und wird dabei, so weit wie möglich, in Kooperation mit Dritten (u.a. Hochschulen) treten und/oder Komponenten einkaufen. Zur Abwicklung von Verwaltungsaufgaben wird das bestehende SAP-System der Hamburger Hochschulen HCP genutzt.

Gebäude und Unterbringung

Die Berufliche Hochschule soll als sichtbares Bindeglied zwischen beruflicher und akademischer Bildung auch ein als solches erkennbares Gebäude erhalten. Die Bedeutung der Neugründung wird bereits jetzt über die Landesgrenzen hinaus wahrgenommen.³⁰⁾

In der Aufbauphase wird die Ansiedelung der Bildungsgänge an einer der heutigen, sehr modernen berufsbildenden Schulen als zielführend angesehen. Der absehbar benötigte Raumbedarf für einen Regelbetrieb mit 1.000 Studierenden wird jedoch nicht dauerhaft additiv im aktuellen Gebäudebestand der berufsbildenden Schulen realisierbar sein, da dies in etwa der Durchschnittsgröße einer eigenständigen berufsbildenden Schule entspricht. Angestrebt wird daher die Realisierung einer Campuslösung, bei der die Berufliche Hochschule mit einem eigenen Gebäude auf dem Gelände bestehender berufsbildender Schulen etabliert wird. Hierdurch können räumliche, inhaltliche und organisatorische Synergien systematisch genutzt werden. Als möglicher Standort könnte für die BHH das Berufsschulgelände am Brekelbaumpark ertüchtigt werden. Die Finanzierung kann im Rahmenplan Schulbau abgebildet und der Neubau mit Schulbau Hamburg realisiert werden.

5. Ressourcen

5.1 Kosten und Finanzierung

Die Gründung der BHH ist ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität der Berufsausbildung. Das Gesamtvorhaben steht im Kontext der Reformaktivitäten der Beruflichen Bildung. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind daher im Einzelplan 3.1 zu veranschlagen. Ein Investitionsmittelbedarf bei Schulbau Hamburg entsteht durch zusätzlichen Raumbedarf, der auf das hochschulische Bildungsangebot zugeschnitten ist.

Die Finanzierung der BHH erfolgt grundsätzlich in den folgenden Stufen:

- Eine vollständige Finanzierung der Gründungsphase bis 2020 im Einzelplan 3.1 erfolgt haushaltsneutral innerhalb des Wirtschaftsplans des HIBB bzw. der in der Produktgruppe 241.05 „Schulische Berufliche Bildung“ veranschlagten Kostenermächtigung. Die Berichterstattung zu den Kosten/Aufwendungen für die BHH erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses des HIBB.
- Ab 2021 werden die für die BHH erforderlichen Kostenermächtigungen bedarfsgerecht zu den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen unter Berücksichtigung von Gegenfinanzierungsmöglichkeiten aus dem Einzelplan 3.1 bzw. dem Wirtschaftsplan HIBB angemeldet. Die dazu notwendigen Anpassungen in der Haushaltsstruktur im Einzelplan 3.1 werden zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 vorgelegt.
- Für den Regelbetrieb ab 2025 (geplant: 1.000 Studierende) erfolgt die Veranschlagung anhand der prognostizierten Schüler- bzw. Studierendenzahl und der dann realisierten Anzahl von Bildungsgängen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026.

Neben den beschriebenen Kosten bringen Effekte des Modells der studienintegrierenden Ausbildung Kostensparpotenziale gegenüber dem konsekutiven Modell (zunächst duale Ausbildung, danach Bachelorstudium) hervor. Maßgeblich hierfür sind u.a.:

²⁹⁾ Vgl. Informationsverarbeitung an Hochschulen – Organisation, Dienste und Systeme. Stellungnahme der Kommission für IT-Infrastruktur für 2016–2020, https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/wgi/kfr_stellungnahme_2016_2020.pdf, geladen am 24. April 2019.

³⁰⁾ Vgl. Studienintegrierende Ausbildung – Neue Wege für Studium und Berufsbildung, Seite 77 ff. <https://www.stiferverband.org/medien/studienintegrierende-ausbildung>, Abruf am 13. Mai 2019.

- Die kürzere Laufzeit der Qualifizierung senkt die Lehrkosten unter Einbeziehung von Berufsschule und Hochschule.
- An der BHH treten die Absolventinnen und Absolventen um ca. 2 Jahre früher in das Berufsleben ein; dies zieht deutliche volkswirtschaftliche Effekte nach sich.
- An Hochschulen brechen ca. 30% der Studierenden ein Studium auch in einem höheren Semester ab. Die Investition in diese Personen bringt volkswirtschaftlich einen geringen Ertrag, wirkt gegebenenfalls sogar negativ, da Studienplätze für andere Studierende belegt wurden. Ein Studium in enger Bindung an ein Unternehmen (duales Studium) hat regelhaft eine Abbrecherquote von ca. 7% und ist dadurch unter der Output-Betrachtung die relativ bessere Investition.³¹⁾

5.2 Betriebshaushalt

Für eine autarke BHH wird im Regelbetrieb mit 1.000 Studienplätzen ein jährliches Finanzvolumen (ohne gebäudebezogene Kosten) in Höhe von rd. 5,6 Mio. Euro veranschlagt. Im Einzelnen:

- Personalstellen: Für den Regelbetrieb der BHH werden 49,95 Stellen³²⁾ (VZÄ) mit einem Personalaufwand von 4,85 Mio. Euro angesetzt, dieser verteilt sich zu 62% auf Lehre bzw. lehrnahe Verwaltung und zu 38% auf Kernverwaltung. Es handelt sich um 13,5 Planstellen für Professorinnen und Professoren (regelmäßig W2), ergänzt um 3 Planstellen für das Präsidium (W2/W3)³³⁾ sowie weitere 8,2 Stellen wissenschaftliches Personal (regelmäßig E13/A13 und E14/A14) und 25,25 Stellen (technisches) Verwaltungspersonal (regelmäßig E6-E14). Im Haushaltsjahr 2019/2020 sollen bereits vor allem das Präsidium und die Leitungen der Verwaltungseinheiten grundlegende Vorarbeiten für den Studienbetrieb leisten. Dazu sind im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche personelle Ressourcen und die Einrichtung der entsprechenden Stellen erforderlich: 2 Planstellen der Besoldungsgruppe W3 (Präsidentin/Präsident, Kanzlerin/Kanzler), 1 Planstelle der Besoldungsgruppe W2 (Vizepräsidentin/Vizepräsident), 2 Planstellen Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat A14 (Leitung Finanzen, Leitung IT), 1 Stelle E13 (Leitung Personal), 1 Stelle E12 (Personal und Organisation) sowie 1 Stelle E11 (strategisches Beschaffungswesen). Die hierfür anfallenden Kosten werden vom HIBB getragen.
- Für Sachkosten und Investitionen sind rd. 0,75 Mio. Euro vorgesehen. Darin sind enthaltenen Aufwendungen für IT, Lehraufträge, Öff-

entlichkeitsarbeit und Forschung. Mehrausgaben für Miete fallen in den ersten Jahren nicht an, da der BHH in der Aufbauphase Räumlichkeiten in den berufsbildenden Schulen zur Verfügung gestellt werden.

- Die neue Organisation BHH wird zunächst bis zum 31. Dezember 2020 als Organisationseinheit dem HIBB zugeordnet. Die Abbildung des Finanzgeschehens der BHH bis 31. Dezember 2020 erfolgt im Jahresabschlussbericht des HIBB. Um die erweiterte Bewirtschaftung innerhalb des Wirtschaftsplans des HIBB zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Ziele in der Produktgruppe 241.05 notwendig. Der Einzelplan 3.1 wird daher in Kapitel 4.4.2.5.3 „Ziele der Produktgruppe 241.05 Schulische Berufliche Bildung“ um ein Ziel Z8 „Förderung der studienintegrierenden Ausbildung durch die Gründung einer Beruflichen Hochschule Hamburg (vgl. Drucksache 21/17964)“ ergänzt. Im Zusammenhang mit der Gründung der BHH werden geeignete Kennzahlen entwickelt.
- Wirtschaftsplan: Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2021/2022 wird erstmals ein Wirtschaftsplan-Entwurf 2021/2022 mit einer Kostendarstellung für die BHH vorgelegt, der die Grundlage für die eigene Rechnungslegung ab 1. Januar 2021 bildet.

6. Weiteres Verfahren

Zum Findungsverfahren (Präsidentschaft, Vizepräsidentschaft) im Gründungsprozess der BHH teilt der Senat Folgendes mit: Eine Findungskommission soll rechtzeitig zur Gründung der BHH am 1. Januar 2020 dem Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung jeweils eine Person vorschlagen, die vom Senat zur Gründungspräsidentin oder zum Gründungspräsidenten und zur Gründungsvicepräsidentin oder zum Gründungsvicepräsidenten der neuen Hochschule bestellt werden kann.

Der Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung setzt nach Beschluss durch den Senat eine

³¹⁾ Abbruchquoten vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft/Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Duales Studium. Leitfaden für Unternehmen. Überarbeitete und erweiterte Neuauflage: April 2018, S. 4.

³²⁾ Der Wert beruht auf Analysen bestehender Strukturen in Hochschulen sowie im HIBB und wurde gemeinsam mit externen Expertinnen und Experten hergeleitet. Kapitel 4.8 beschreibt den Rahmen im Bereich Verwaltung und Wissenschaft.

³³⁾ Die Zuordnungen der Besoldungsgruppen für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder des Präsidiums erfolgen vorbehaltlich einer Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG).

Findungskommission ein. Die Stellen der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten sowie der Gründungsvizepräsidentin oder des Gründungsvizepräsidenten sollen im September und Oktober 2019 ausgeschrieben werden. Die Findungskommission wird der zuständigen Behörde nach dem Beschluss der Bürgerschaft über die Änderungen zum Stellenplan 2020 einen Vorschlag unterbreiten.

7. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis nehmen,
2. die in Anlage 5 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2020 beschließen,
3. die Änderung des Haushaltsplans 2019/2020 im Einzelplan 3.1, Ergänzung der Ziele der Produktgruppe 241.05 „Schulische Berufliche Bildung“, Kapitel 4.4.2.5.3 um „Z8: Förderung der studienintegrierenden Ausbildung durch die Gründung einer Beruflichen Hochschule

Hamburg (vgl. Drucksache 21/17964)“ beschließen,

4. das als Anlage 4 dieser Mitteilung beigefügte Gesetz beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Organisation der Lernorte

Anlage 2a: Modulliste BWL

Anlage 2b: Modulliste Informatik

Anlage 3: Organisationsstruktur der BHH

Anlage 4: BHH-Gesetz und Begründung

Anlage 5: Stellenplan

Organisation der Lernorte
(Beispielgebend, die Planung muss jährlich abgestimmt werden.)

Monat	Aug					Sep					Okt					Nov					Dez					Jan				
KW	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5
Jahr 1/1. HJ	Do	Do (P)	Do																											
Jahr 2/1. HJ	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi (P)
Jahr 3/1. HJ	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di
Jahr 4/1. HJ	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)

Monat	Feb					Mrz					Apr					Mai					Jun					Jul					
KW	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5
Jahr 1/2. HJ	Do	Do	Do (P)	Do																											
Jahr 2/2. HJ	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	
Jahr 3/2. HJ	Di (P)	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di	Di (P)	
Jahr 4/2. HJ	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	(P)	

Legende:

- 2 von 6 Wochen Urlaub/Feiertage p. a. in der Schulferienzeit als Empfehlung markiert
- Betrieb, davon p. a. 2 individuell wählbare Wochen Hochschullernzeit und 4 von 6 Wochen Urlaub/Feiertage
- Hochschule
- Berufsschule
- Anrechnung Betrieb/Hochschule je 50%
- Schulferien
- Seminarnachmittag
- Di (P) Prüfungszeitraum

**Entwicklungsstand: Module des Studienganges Betriebswirtschaftslehre (BWL)
und Modulanordnungen je Ausbildungsbereich**

		Module	Nr
Beruflich-fachbezogene Kompetenzen	Pflicht (P _b)	Grundlagen BWL	P _b 1
		Grundlagen VWL	P _b 2
		Rechnungswesen: Buchführung und Bilanzierung	P _b 3
		Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung	P _b 4
		Rechtliche Grundlagen (Privat-, öffentliches Recht)	P _b 5
		Produktion/Leistungserstellung	P _b 6
		Marketing/Absatz	P _b 7
		Finanzierung/Investition	P _b 8
		Personal/Führung	P _b 9
		Planspiel	P _b 10
		Capstone-Projekt	P _b 11
		Validierung v. Praxiserfahrungen I (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	P _b 12
		Validierung v. Praxiserfahrungen II (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	P _b 13
		Validierung v. Praxiserfahrungen III (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	P _b 14
		Bachelorarbeit 12 LP	P _b 15
	Wahl/Wahlpflicht (W _b)	Organisation/Organisationsentwicklung	W _b 1
		Strategisches Management/Unternehmensführung	W _b 2
		Wirtschaftsinformatik I	W _b 3
		Wirtschaftsinformatik II	W _b 4
		Beschaffung/Logistik/Supply Chain Management/Auftragsbearbeitung	W _b 5
		Internationales Management	W _b 6
		Betriebliche Steuerlehre	W _b 7
		Controlling	W _b 8
		Innovationsmanagement	W _b 9
		Entrepreneurship	W _b
		Marktanalyse	W _b
		Kommunikationsinstrumente/-konzepte	W _b
		Mediaplanung	W _b
		Kreditgeschäfte (Privat- und Firmenkredite)	W _b
		Auslandsgeschäfte Banken	W _b
Geld- und Vermögensanlagen	W _b		
Validierung von Praxiserfahrungen IV (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	W _b		
...	W _b		
Fachübergreifende Kompetenzen	Pflicht (P _ü)	Wissenschaftliches Arbeiten	P _ü 1
		Wirtschaftsenglisch	P _ü 2
		Sozialkompetenzen	P _ü 3
	Wahl/Wahlpflicht (W _ü)	Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung	W _ü 1
		Projektkompetenzen (u.a. Projektmanagement, Lernen u. arbeiten im	W _ü 2
		Verantwortliches und nachhaltiges Wirtschaften	W _ü 3
		Wirtschaftsethik	W _ü 4
		Medien und Technologien	W _ü 5
		...	W _ü 6

Legende: LP = ECTS-Leistungspunkte

Ausbildungsbereich Bankkaufleute

Sortierung Studiengang	Lernort	Nr	
Bachelorarbeit 12 LP	Hochschule	P _b 15	4. Jahr (54 LP)
	Betrieb		
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _ü	
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _ü	
Produktion/Leistungserstellung	Hochschule	P _b 6	
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _b	
Validierung von Praxiserfahrungen IV (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Hochschule	W _b 17	
	Betrieb		
Planspiel	Hochschule	P _b 10	3. Jahr (42 LP)
Validierung von Praxiserfahrungen III (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 14	
	Hochschule		
Capstone-Projekt	Hochschule	P _b 11	
Auslandsgeschäfte Banken	Berufsschule	W _b 15	
Finanzierung/Investition	Hochschule	P _b 8	
Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung	Berufsschule	P _b 4	
Personal/Führung	Hochschule	P _b 9	2. Jahr (42 LP)
Validierung von Praxiserfahrungen II (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 13	
	Hochschule		
Sozialkompetenz	Hochschule	P _ü 3	
Grundlagen VWL	Berufsschule	P _b 2	
Wirtschaftsenglisch	Hochschule	P _ü 2	
Kreditgeschäfte (Privat- und Firmenkredite)	Berufsschule	W _b 14	
Marketing/Absatz	Hochschule	P _b 7	1. Jahr (42 LP)
Validierung von Praxiserfahrungen I (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 12	
	Hochschule		
Rechnungswesen: Buchführung und Bilanzierung	Berufsschule	P _b 3	
Rechtliche Grundlagen (Privat-, öffentliches Recht)	Hochschule	P _b 5	
Grundlagen BWL	Hochschule	P _b 1	
Geld- und Vermögensanlagen	Berufsschule	W _b 16	
Wissenschaftliches Arbeiten	Hochschule	P _ü 1	

Legende: LP = ECTS-Leistungspunkte

Ausbildungsbereich Industriekaufleute

Sortierung Studiengang	Lernort	Nr	
Bachelorarbeit 12 LP	Hochschule	P _b 15	4. Jahr (54 LP)
	Betrieb		
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _ü	
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _ü	
Strategisches Management/Unternehmensführung	Hochschule	W _b 2	
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _b	
Validierung von Praxiserfahrungen IV (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Hochschule	W _b 17	
	Betrieb		
Planspiel	Hochschule	P _b 10	3. Jahr (42 LP)
Validierung von Praxiserfahrungen III (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 14	
	Hochschule		
Capstone-Projekt	Hochschule	P _b 11	
Marketing/Absatz	Berufsschule	P _b 7	
Finanzierung/Investition	Hochschule	P _b 8	
Personal/Führung	Berufsschule	P _b 9	
Wirtschaftsenglisch	Hochschule	P _ü 2	
Validierung von Praxiserfahrungen II (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 13	2. Jahr (42 LP)
	Hochschule		
Sozialkompetenz	Hochschule	P _ü 3	
Beschaffung/Logistik/Supply Chain	Berufsschule	W _b 5	
Grundlagen VWL	Hochschule	P _b 2	
Produktion/Leistungserstellung	Berufsschule	P _b 6	
Organisation/Organisationsentwicklung	Hochschule	W _b 1	
Validierung von Praxiserfahrungen I (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 12	
	Hochschule		
Rechtliche Grundlagen (Privat-, öffentliches Recht)	Hochschule	P _b 5	1. Jahr (42 LP)
Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung	Berufsschule	P _b 4	
Grundlagen BWL	Hochschule	P _b 1	
Rechnungswesen: Buchführung und Bilanzierung	Berufsschule	P _b 3	
Wissenschaftliches Arbeiten	Hochschule	P _ü 1	

Legende: LP = ECTS-Leistungspunkte

Ausbildungsbereich Kaufleute für Marketing-Kommunikation

Sortierung Studiengang	Lernort	Nr		
Bachelorarbeit 12 LP	Hochschule	P _b 15	4. Jahr (54 LP)	
	Betrieb			
Validierung von Praxiserfahrungen IV (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Hochschule	W _b 17		
	Betrieb			
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _ü		
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	W _b		
Produktion/Leistungserstellung	Hochschule	P _b 6		
Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung	Hochschule	P _b 4		
Planspiel	Hochschule	P _b 10		
Validierung von Praxiserfahrungen III (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 14		3. Jahr (42 LP)
	Hochschule			
Capstone-Projekt	Hochschule	P _b 11		
Wirtschaftsenglisch	Berufsschule	P _ü 2		
Finanzierung/Investition	Hochschule	P _b 8		
Mediaplanung	Berufsschule	W _b 13		
Personal/Führung	Hochschule	P _b 9		
Validierung von Praxiserfahrungen II (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 13	2. Jahr (42 LP)	
	Hochschule			
Sozialkompetenz	Hochschule	P _ü 3		
Projektkompetenzen	Berufsschule	W _ü 2		
Rechnungswesen: Buchführung und Bilanzierung	Hochschule	P _b 3		
Kommunikationsinstrumente/-konzepte	Berufsschule	W _b 12		
Grundlagen VWL	Hochschule	P _b 2		
Validierung von Praxiserfahrungen I (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 12		1. Jahr (42 LP)
	Hochschule			
Rechtliche Grundlagen (Privat-, öffentliches Recht)	Hochschule	P _b 5		
Marktanalyse	Berufsschule	W _b 11		
Grundlagen BWL	Hochschule	P _b 1		
Marketing/Absatz	Berufsschule	P _b 7		
Wissenschaftliches Arbeiten	Hochschule	P _ü 1		

Legende: LP = ECTS-Leistungspunkte

**Entwicklungsstand: Module des Studienganges Informatik
und Modulanordnungen je Ausbildungsbereich**

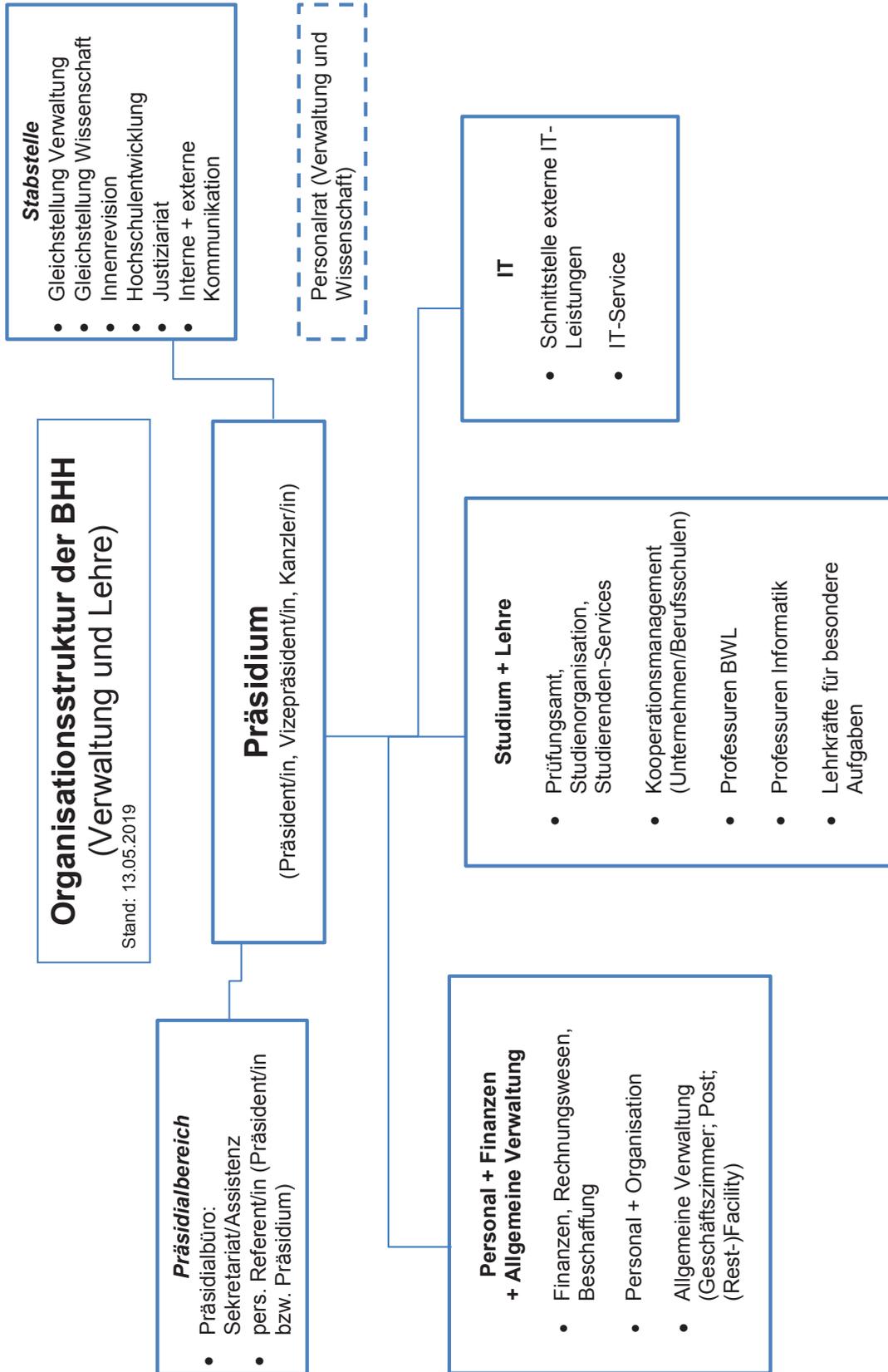
		Module	Nr
Beruflich-fachbezogene Kompetenzen	Pflicht (P _b)	Einführung in die Informatik (inkl. Konzeptionelle Modellierung)	P _b 1
		Programmiersprachen und Methodik	P _b 2
		Digitaltechnik	P _b 3
		Grundlagen der Mathematik I (Diskrete Mathematik)	P _b 4
		Datenbanken und Informationsanalyse	P _b 5
		Rechnernetze I	P _b 6
		Automaten und formale Sprachen	P _b 7
		Software Engineering	P _b 8
		Grundlagen der Mathematik II (Stochastik und Datenanalyse)	P _b 9
		Algorithmen und Datenstrukturen	P _b 10
		Rechnerorganisation und Betrieb Berufsschulsysteme	P _b 11
		IT-Security (AE/SI verschiedene Schwerpunkte)	P _b 12
		Mensch Computerinteraktion	P _b 13
		Web Engineering (AE)	P _b 14
		Rechnernetze II (SI)	P _b 15
		Capstone Project	P _b 16
		Validierung v. Praxiserfahrungen I (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	P _b 17
		Validierung v. Praxiserfahrungen II (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	P _b 18
		Validierung v. Praxiserfahrungen III (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	P _b 19
		Bachelorarbeit 12 LP	P _b 20
Wahl/ Wahl-pflicht	Wahl/ Wahl-pflicht	Validierung v. Praxiserfahrungen IV (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	W _b 1
		(z. B. DevOps (Software basierte Infrastrukturen))	W _b 2
		(z. B. Cloud Services)	W _b 3
		(z. B. Machine Learning)	W _b 4
		...	W _b 5
Fachübergreifende Kompetenzen	Pflicht (P _ü)	Grundlagen der BWL	P _ü 1
		Sozialkompetenz	P _ü 2
		Datenschutz und rechtliche Grundlagen	P _ü 3
		Wissenschaftliches Arbeiten	P _ü 4
	Wahl/Wahl- pflicht (W _ü)	Informatik in der Gesellschaft	W _ü 1
		Wirtschaftsethik (aus BA BWL)	W _ü 2
		Medien und Technologien (aus BA BWL)	W _ü 3
		Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	W _ü 4
		...	W _ü 5

Legende: LP = ECTS-Leistungspunkte, AE = Anwendungsentwicklung,
SI = Systemintegration

Ausbildungsbereich Fachinformatiker/in

Sortierung Studiengang	Lernort	Nr	
Bachelorarbeit 12 LP	Hochschule	P _b 20	4. Jahr (54 LP)
Validierung v. Praxiserfahrungen IV (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Hochschule	W _b 1	
	Betrieb		
Wahl/Wahlpflicht	Hochschule	P _ü	
Einführung in die BWL	Hochschule	P _ü 1	
Datenschutz und rechtliche Grundlagen	Hochschule	P _ü 3	
Mensch-Computerinteraktion	Hochschule	P _b 13	
Capstone Project	Hochschule	P _b 16	3. Jahr (42 LP)
Validierung v. Praxiserfahrungen III (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 19	
	Hochschule		
Web Engineering (AE) / Rechnernetze II (SI)	Berufsschule	P _b	
Algorithmen und Datenstrukturen	Hochschule	P _b 10	
IT Security	Hochschule	P _b 12	
Software Engineering	Berufsschule	P _b 8	
Rechnerorganisation und Betrieb Berufsschulsysteme	Hochschule	P _b 11	
Validierung v. Praxiserfahrungen II (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 18	2. Jahr (42 LP)
	Hochschule		
Rechnernetze I	Berufsschule	P _b 6	
Sozialkompetenz	Hochschule	P _ü 2	
Grundlagen der Mathematik II (Stochastik und Datenanalyse)	Hochschule	P _b 9	
Programmiersprachen und Methodik	Berufsschule	P _b 2	
Automaten und formale Sprachen	Hochschule	P _b 7	
Validierung v. Praxiserfahrungen I (8 LP Praxis + 4 LP Hochschule)	Betrieb	P _b 17	1. Jahr (42 LP)
	Hochschule		
Digitaltechnik	Berufsschule	P _b 3	
Grundlagen der Mathematik I (Diskrete Mathematik)	Hochschule	P _b 4	
Wissenschaftliches Arbeiten	Hochschule	P _ü 4	
Datenbanken und Informationsanalyse	Berufsschule	P _b 5	
Einführung in die Informatik (inkl. Konzeptionelle Modellierung)	Hochschule	P _b 1	

Legende: LP = ECTS-Leistungspunkte AE = Anwendungsentwicklung,
SI = Systemintegration



Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG)

§ 1

Gründung der Beruflichen Hochschule Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gründet mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Berufliche Hochschule Hamburg als staatliche Hochschule.

(2) Für die Berufliche Hochschule Hamburg gelten die Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Aufgaben

Der Beruflichen Hochschule Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von akademischer und beruflicher Bildung mittels eines konsequent praxisintegrierenden und dualen Studienmodells mit dem Ziel, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, anspruchsvolle betriebliche Problemstellungen auf der Grundlage beruflicher und akademischer Handlungskompetenzen bewältigen zu können. Die Hochschule betreibt anwendungsbezogene Forschung in Verbindung mit einer forschungsbezogenen, praxisnahen Lehre.

§ 3

Gründungsorganisation

(1) Gründungsorgane der Beruflichen Hochschule Hamburg sind

1. der Gründungsrat und
2. das Gründungspräsidium.

(2) Die Gründungsorgane treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Studium an der Beruflichen Hochschule Hamburg zum in § 12 bezeichneten Zeitpunkt zu ermöglichen. Sie haben insbesondere die jeweils vorläufige Grundordnung, die Berufsordnungsordnung, die Wahlordnung, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Immatrikulationsordnung zu beschließen, Kooperationsverträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu schließen und die für die Konstituierung der Hochschulorgane erforderlichen Wahlen durchzuführen.

(3) Hochschulsenat und Hochschulrat sind bis zum 31. Dezember 2021 zu konstituieren. Die Amtszeit der

Gründungsorgane nach Absatz 1 endet am Tag der konstituierenden Sitzung des entsprechenden Hochschulorgans.

§ 4

Gründungsrat

(1) Die zuständige Behörde ernennt für die Gründungsphase einen Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg, bestehend aus neun Mitgliedern:

1. fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Handwerkskammer Hamburg,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Handelskammer Hamburg,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Wirtschaft,
5. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter.

Männer und Frauen müssen mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen entsenden. Sie ist wie ein Mitglied zu laden.

(2) Die Mitglieder des Gründungsrats wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gründungsrats aus den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Mitgliedern.

§ 5

Aufgaben des Gründungsrats

Der Gründungsrat genehmigt insbesondere die vorläufige Grundordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg, entscheidet über die ersten Vorschläge der Berufungskommission hinsichtlich der Besetzung von Professuren, beschließt über die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung und stellt zusammen mit dem Gründungspräsidium die Arbeitsfähigkeit der Hochschule her.

§ 6

Gründungspräsidium

(1) Das Gründungspräsidium besteht aus der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, der Gründungsvizepräsidentin oder dem Gründungsvizepräsidenten und der Gründungskanzlerin oder dem Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule Hamburg.

(2) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident sowie die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident werden auf Vorschlag einer Findungskommission durch die zuständige Behörde bestellt.

(3) Die Gründungskanzlerin oder der Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule Hamburg wird von der zuständigen Behörde ausgewählt und bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Gründungsrat.

(4) Die Mitglieder des Gründungspräsidiums werden bis zu dem Zeitpunkt bestellt, an dem ein ordentlicher Hochschulrat oder Hochschulsenat andere Personen in die entsprechenden Funktionen wählt oder die Mitglieder des Gründungspräsidiums bestätigt. Mit Bestätigung der Gründungspräsidiumsmitglieder beginnen die Amtszeiten jeweils neu. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung richtet sich die jeweilige Amtszeit nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

§ 7

Aufgaben des Gründungspräsidiums

Das Gründungspräsidium erlässt insbesondere jeweils eine vorläufige Grundordnung, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Berufsordnung, nach der ein Berufungsausschuss zur Besetzung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eingesetzt wird.

§ 8

Findungskommission

(1) Die zuständige Behörde setzt eine Findungskommission ein. Diese soll mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehen, die nicht im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen.

(2) Die Findungskommission entwickelt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Stellenprofile, die den Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG und des § 82 Absatz 1 Satz 2 HmbHG entsprechen. Das Findungsverfahren soll bis zum 1. Januar 2020 beendet sein.

(3) Die Findungskommission schlägt der zuständigen Behörde geeignete Personen vor, die von ihr zur Gründungspräsidentin oder zum Gründungspräsidenten sowie zur Gründungsvizepräsidentin oder Gründungs-vizepräsidenten der neuen Hochschule bestellt werden.

§ 9

Berufungsausschüsse

Während der Gründungsphase bestehen die Berufungsausschüsse der Beruflichen Hochschule Hamburg abweichend von den §§ 13 bis 15 HmbHG aus

der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, der Gründungsvizepräsidentin oder dem Gründungsvizepräsidenten sowie mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Diese Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen im Dienst einer anderen Hochschule stehen. Die Gruppe der Studierenden sowie des akademischen Personals gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HmbHG wird durch Studierende beziehungsweise das akademische Personal einer bereits bestehenden Hochschule gebildet. Diese werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt, das in der vorläufigen Berufsordnung näher zu bestimmen ist.

§ 10

Hochschulrat

Der Hochschulrat der Beruflichen Hochschule Hamburg ersetzt den Gründungsrat nach § 4. Er hat neun Mitglieder. Dem Hochschulrat gehören an:

1. vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammer Hamburg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handelskammer Hamburg,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft,
5. eine Arbeitnehmervertreterin oder ein Arbeitnehmervertreter.

Von diesen acht Mitgliedern werden die Mitglieder nach Satz 3 Nummer 1 vom Hochschulsenat, die Mitglieder nach Satz 3 Nummern 2 bis 5 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt. Das neunte Mitglied wird von den acht bereits berufenen Mitgliedern des Hochschulrats selbst bestimmt. § 84 Absatz 5 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen entsenden. Sie ist wie ein Mitglied zu laden.

§ 11

Hochschulzugang

Immatrikuliert werden kann, wer Inhaberin oder Inhaber der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist. In Ergänzung zu § 37 HmbHG setzt die Immatrikulation an der Beruflichen Hochschule Hamburg einen Ausbildungsvertrag mit einem der kooperierenden Betriebe nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung voraus. Das Nähere bestimmt die Immatrikulationsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg.

§ 12

Aufnahme des Lehrbetriebs

Die Berufliche Hochschule Hamburg soll ihren Lehrbetrieb zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 9 angefügt:
„9. die Berufliche Hochschule Hamburg.“
2. In Absatz 2 Satz 3 werden vor der Textstelle „des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der genannten Textstelle die Textstelle „und der Beruflichen Hochschule Hamburg“ angefügt.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), erhält folgende Fassung:

- „3. der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Verzögert sich das Findungsverfahren nach Artikel 1 § 8 Absätze 2 und 3, kann die zuständige Behörde eine kommissarische Präsidentin oder einen kommissarischen Präsidenten bestellen, die oder der bis zur Aufnahme der Dienstgeschäfte der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt. Entsprechendes gilt für die Vizepräsidentenschaft.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

Mit dem „Gesetz über die Berufliche Hochschule Hamburg“ werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die für den Errichtungsprozess dieser Hochschule erforderlich sind. Die wesentlichen Regelungen zu den Aufgaben und der inneren Struktur aller Hochschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg finden sich im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG), das allerdings keine Vorschriften für die Gründung von Hochschulen enthält. Daher sind gesetzliche Regelungen geschaffen worden, die die Dauer und den Ablauf dieser Hochschulgründung, insbesondere die Aufgaben der Gründungsorgane der Beruflichen Hochschule Hamburg betreffen. Hinzu kommen zwei Vorschriften, die die vom HmbHG abweichende Zusammensetzung des Hochschulrats der Beruflichen Hochschule Hamburg sowie den Hochschulzugang regeln. Beide ergeben sich aus der besonderen Bedeutung der Träger der beruflichen Bildung, die mit der neuen Hochschule kooperieren werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in vier Artikel gegliedert:

- Artikel 1 regelt den Errichtungsprozess der Beruflichen Hochschule Hamburg als neue staatliche Hochschule und enthält insoweit Sonderregelungen gegenüber dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG).
- Artikel 2 enthält die im Zuge der Gründung der Hochschule notwendigen Änderungen des HmbHG.
- Artikel 3 enthält die im Zuge der Gründung der Hochschule notwendigen Änderungen der Landeshaushaltsordnung.
- Artikel 4 regelt eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass das Findungsverfahren zur Besetzung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten sowie der Gründungsvizepräsidentin oder des Gründungsvizepräsidenten nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2020 beendet sein sollte.

B.

Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Die Berufliche Hochschule Hamburg wird – wie auch die anderen in § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) namentlich aufgeführten Hochschulen – als staatliche Hochschule konzi-

piert. Daher gelten für sie auch die Vorschriften des HmbHG.

Mit „Gründung der Hochschule“ ist der Zeitpunkt gemeint, zu dem der Aufbau der Verwaltungsstruktur beginnt und Personal sowie Sachmittel für die Hochschule bestimmt werden, also nicht der Beginn des Lehrbetriebs. Die Gründungsphase wird eine Zeitspanne von maximal 24 Monaten umfassen, geplant ist der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zur Aufnahme des Lehrbetriebs (Wintersemester 2021/2022). Im Rahmen dieser Gründungsphase sollen alle organisatorischen Voraussetzungen für den beabsichtigten Beginn des Studienbetriebs im Herbst 2021 geschaffen werden. Innerhalb der ersten 12 Monate wird die Berufliche Hochschule Hamburg dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) als Organisationseinheit zugeordnet. Ab dem 1. Januar 2021 wird die Berufliche Hochschule Hamburg ihren ersten eigenen Wirtschaftsplan aufstellen.

Die Berufliche Hochschule Hamburg ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 HmbHG wie die anderen Hochschulen eine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg und rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Nach § 5 Absatz 1 HmbHG nimmt sie ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde selbstständig wahr, einschließlich der Rechtsetzungsbefugnis.

Zu § 2:

§ 2 des Gesetzentwurfs beschreibt die Aufgaben, Ziele und Schwerpunkte der Beruflichen Hochschule Hamburg. Zur näheren Erläuterung des insoweit eigens für die Berufliche Hochschule Hamburg entwickelten Studienmodells wird auf die Ausführungen an anderer Stelle dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft verwiesen.

Zu § 3:

§ 3 betrifft die Gründungsorganisation. Die Gründungsorgane tragen dem Bedarf einer kleinen Hochschule wie der Beruflichen Hochschule Hamburg Rechnung. Sie entsprechen auch der gewünschten Beteiligung der Partner der beruflichen Bildung.

§ 3 Absatz 2 enthält die zentralen Aufgaben der Gründungsorgane. Danach sind die nötigen Infrastrukturen zu schaffen, damit die neue Hochschule schnell arbeitsfähig wird (Personal-, IT- und Sachmittelbeschaffung). § 3 Absatz 2 Satz 2 konkretisiert die Arbeit der Gründungsorgane dahingehend, dass diese sowohl die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochschule gestalten (Grundordnung,

Berufungsordnung, Wahlordnung, Studien- und Prüfungsordnung, Immatrikulationsordnung, Kooperationsverträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern) als auch die für die Konstituierung der Hochschulorgane erforderlichen Wahlen durchführen.

§3 Absatz 3 bestimmt schließlich den zeitlichen Rahmen, bis zu dem Hochschulsenat und Hochschulrat zu konstituieren sind (31. Dezember 2021). Dieses Datum dient dazu, bis Ende 2021 die Mitglieder des Hochschulrats und Hochschulsenats benannt und ausgewählt zu haben. Da der Hochschulrat als wichtiges Steuerungsorgan fungiert und damit Entscheidungen von finanzieller und organisatorischer Bedeutung trifft, ist es von zentraler Bedeutung für die Hochschule, dass dieser möglichst bald nach Eröffnung der Hochschule seine Arbeit aufnimmt. Ebenso wichtig ist der Hochschulsenat als Mitbestimmungsgremium und zentrales Beschlussorgan innerhalb der Hochschule.

Zu §4:

Der Gründungsrat stellt ein dem Hochschulrat und Hochschulsenat vergleichbares Organ dar. Er erhält eine professorale Mehrheit, nämlich gemäß §4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen vier Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Wirtschaft und Arbeitnehmerseite gegenüber stehen. Durch diese professorale Mehrheit kann der Gründungsrat einerseits nicht nur Funktionen eines Hochschulrats, sondern auch eines Hochschulsenats abbilden. Andererseits werden durch die Beteiligung der Partner der beruflichen Bildung die mit diesen bestehenden Kooperationen sichtbar und nutzbar gemacht. Hierdurch kann das Konzept der Beruflichen Hochschule Hamburg, das eine enge Verzahnung von betrieblichen, berufsschulischen und hochschulischen Elementen vorsieht und die duale Ausbildung weiterentwickelt, bestmöglich umgesetzt werden. Denn die vier Partner der beruflichen Bildung können vielseitige berufliche Erfahrungen in den Entwicklungsprozess der Hochschule einbringen.

Die Repräsentanz von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern – wie sie §4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs vorsieht – wird bereits seit vielen Jahren im Rahmen des Kuratoriums des HIBB (vgl. §85c Absatz 1 Nr. 4 HmbSG), insbesondere durch deren Teilnahme an berufsbildungspolitischen Diskussionen und Entwicklungen sowie im Rahmen von Abstimmungsprozessen curricularer Rahmenbedingungen der Berufsschulen, realisiert. In dieser Rolle hat sie in der Vergangenheit wertvolle Anregungen zugunsten der Auszubildenden gegeben, die auch in Zukunft hilfreich sein werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kammern (§4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) und Unternehmensverbände (§4

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) sind ebenfalls seit vielen Jahren stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums des HIBB (vgl. §85c Absatz 1 Nr. 3 HmbSG) und werden auch in Zukunft als Partner der neuen Hochschule angesehen und entsprechend eingebunden.

Die fortwährende Information der zuständigen Behörde wird durch ihr Teilnahmerecht an den Sitzungen gewährleistet. §4 Absatz 2 bestimmt, dass die oder der Vorsitzende des Gründungsrats aus der Mitte der fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Diese vom HmbHG abweichende Vorschrift ist geschaffen worden, damit der Gründungsrat zur Steigerung seiner Effizienz auch Aufgaben eines „Gründungsensats“ erledigen kann. Ein ordentlicher akademischer Senat wird so bald wie möglich, spätestens zum 31. Dezember 2021 (vgl. §3 Absatz 3 des Gesetzentwurfs) gebildet.

Zu §5:

Diese Vorschrift enthält die zentralen Aufgaben des Gründungsrats, nämlich die Genehmigung der vorläufigen Grundordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg, die Abstimmung und Entscheidung über die ersten Vorschläge der Berufungskommission hinsichtlich der Besetzung von Professuren, die Beschlussfindung über Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung sowie die Koordinierung und Verantwortung der Hochschulentwicklung (zusammen mit dem Gründungspräsidium).

Diese Aufzählung der dringendsten Aufgaben ist nicht abschließend.

Die professorale Mehrheit des Gründungsrats und dessen Entscheidungen über die Vorschläge des Berufungsausschusses entsprechen guter akademischer Praxis.

Zu §6:

§6 Absatz 1 betrifft die Zusammensetzung des Gründungspräsidiums, das einem hochschulischen Präsidium gemäß §79 Absatz 1 HmbHG entsprechen soll.

Zwei Mitglieder des Gründungspräsidiums werden auf Vorschlag einer Findungskommission durch die zuständige Behörde bestellt, die Gründungskanzlerin oder der Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule Hamburg wird dagegen von der zuständigen Behörde ausgewählt und bestellt. Diese Abweichung von §80 Absatz 1 Satz 1 HmbHG ergibt sich aus der Besonderheit einer Hochschulgründung und entsprechender Ermangelung eines Hochschulrats und Hochschulsenats. Einmalig wird ebenso von §83 Absatz 2 Satz 1 HmbHG mangels einer bereits vorhandenen Präsidentin oder eines Präsidenten, die oder der die Kanzlerin oder den Kanzler vorschlagen könnte,

abgewichen. Dennoch ist entsprechend des §80 Absatz 1 Satz 1 HmbHG eine Bestätigung durch den Gründungsrat vorgesehen (vgl. §6 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs).

Die jeweiligen Ämter der Gründungspräsidiumsmitglieder werden ihnen zunächst für die Gründungsphase verliehen, bis ein ordentlicher Hochschulrat oder Hochschulsenat andere Personen in die entsprechenden Funktionen wählt oder sie bestätigt. Mit Bestätigung der Gründungspräsidiumsmitglieder beginnen ihre Amtszeiten jeweils neu. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die jeweilige Amtszeit nach den jeweiligen Bestimmungen des HmbHG, d.h., die Amtszeit der Hochschulpräsidentin oder des Hochschulpräsidenten beträgt gemäß §80 Absatz 3 Satz 1 sechs Jahre, die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gemäß §82 Absatz 1 Satz 1 HmbHG beträgt drei bis sechs Jahre und diejenige der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt gemäß §83 Absatz 2 Satz 2 HmbHG neun Jahre.

Zu §7:

§7 bestimmt die Aufgaben des Gründungspräsidiums, die nicht abschließend sind. Das Gründungspräsidium soll danach eine vorläufige Grundordnung, die Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge sowie eine Berufsordnung für die Berufungsverfahren der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erlassen. Da die Berufungsverfahren im Regelfall mindestens ein Jahr dauern, ist es notwendig, dass diese Priorität haben, um den Beginn des Lehrbetriebs zum Herbst 2021 zu gewährleisten.

Zu §8:

§8 beinhaltet Vorschriften, die die Findungskommission betreffen. Zur Findung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten sowie der Gründungsvizepräsidentin oder des Gründungsvizepräsidenten setzt die zuständige Behörde gemäß §8 Absatz 1 Satz 1 eine Findungskommission ein. Diese soll nach §8 Absatz 1 Satz 2 mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehen, die nicht im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Diese Regelung bezweckt, dass die Gründungspräsidiumsmitglieder möglichst objektiv und ohne persönliche Nähe der Bewerberinnen und Bewerber zu den Findungskommissionsmitgliedern ausgewählt werden.

Die entsprechenden Stellenprofile wird die Findungskommission in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entwickeln. Sie werden den Voraussetzungen des §80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG und des §82 Absatz 1 Satz 3 HmbHG entsprechen. Das Findungsverfahren soll bis zum 1. Januar 2020 beendet sein.

Die sodann gefundenen, geeigneten Personen werden von der zuständigen Behörde zur Gründungspräsidentin oder zum Gründungspräsidenten sowie zur Gründungsvizepräsidentin oder zum Gründungsvizepräsidenten der neuen Hochschule bestellt.

Zu §9:

Mithilfe der Berufsordnung, die das Gründungspräsidium nach §7 zu erlassen hat, wird das Berufungsverfahren durchgeführt. §9 regelt die Zusammensetzung der Berufungsausschüsse, die vor Durchführung der Berufungsverfahren gebildet werden. Mangels Vertreterinnen oder Vertretern der im Hamburgischen Hochschulgesetz genannten Gruppen (vgl. §14 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. §10 Absatz Nummern 1 bis 3 HmbHG, d.h. mangels eigener Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Personals und Studierenden) sind die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident, die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer für die Berufungsausschüsse vorgesehen. Sobald Studierende oder akademisches Personal der Beruflichen Hochschule Hamburg vorhanden sind und entsandt werden können, werden diese den Berufungsausschüssen angehören.

Zu §10:

Die Wahl und Zusammensetzung der acht Mitglieder des Hochschulrats sowie des neunten von diesen selbst gewählten Mitglieds entsprechen §84 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §84 Absatz 4 Satz 3 HmbHG sowie §85 Absatz 5 HmbHG.

Die Größe des Hochschulrats, die nach §84 Absatz 4 Satz 1 HmbHG in dieser Größe nur für die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vorgesehen ist, ergibt sich aus den Besonderheiten der engen Verzahnung von Studium und dualer Ausbildung an der Beruflichen Hochschule Hamburg, insbesondere der erwünschten, stetigen Partizipation der Kooperationspartner der beruflichen Bildung wie z.B. des Unternehmensverbands Nord, der Kammern und Arbeitnehmervertretung.

Zu §11:

§11 regelt die Voraussetzungen, die zum Studium an der Beruflichen Hochschule Hamburg berechtigen. Zugangsberechtigt sind danach all diejenigen Personen, die auch zum Studium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt sind (vgl. §37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG).

Wegen der besonderen Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betrieb und Berufsschule ist für die Auf-

nahme eines Studiums an der Beruflichen Hochschule Hamburg ein Ausbildungsvertrag erforderlich. Auch nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, also regelhaft im vierten Studienjahr, soll die oder der Studierende durch den Ausbildungsbetrieb im Studium unterstützt werden und mit ihm vertraglich verbunden sein, insbesondere bei der Aufgabenfindung und Bearbeitung der Abschlussarbeit. Ausnahmen, die sich insbesondere aus Unterbrechungen der Ausbildung aus persönlichen Gründen, der nötigen Wiederholung von Prüfungsleistungen oder einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes ergeben können, regelt die Immatrikulationsordnung. Im Übrigen gelten die sich aus den §§41 ff. HmbHG ergebenden Grundsätze.

Zu § 12:

§12 bestimmt, dass der Lehrbetrieb zum Wintersemester 2021 aufgenommen werden soll. Mit Beginn des Lehrbetriebs sollen sich Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der hochschulischen Organe grundsätzlich nach den Vorschriften des HmbHG richten. Einzige Ausnahme bleiben die Größe und Zusammensetzung des Hochschulrats, die sich aus §10 ergeben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die durch die Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg erforderlichen Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

§ 1 Absatz 1 HmbHG führt abschließend alle staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg auf. Daher ist die Berufliche Hochschule Hamburg hier als neue staatliche Hochschule aufzunehmen. §1 Absatz 2 HmbHG regelt, für welche staatlichen Hochschulen das HmbHG gilt. Für die Berufliche Hochschule Hamburg soll das HmbHG in der jeweils geltenden Fassung gelten, soweit im Gesetz über die Gründung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG) nichts anderes bestimmt ist. Aus Gründen der Gesetzessystematik ist in § 1 Absatz 2 Satz 3 HmbHG daher die Berufliche Hochschule Hamburg anzufügen.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift betrifft die durch die Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg erforderlichen Änderungen der Landeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 4

Diese Regelung ist für den Fall, dass sich das Findungsverfahren verzögert, geschaffen worden. Es gilt danach, dass der Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde eine kommissarische Präsidentin oder einen kommissarischen Präsidenten bestellen kann, die oder der bis zum Beginn der Amtszeit der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt. Für die Gründungsvizepräsidentin oder den Gründungsvizepräsidenten kann diese Regelung analog gelten.

Stellenveränderungen zum Stellenplan 2019/2020 Epl. 3.1

Stellenneuschaffungen 2020:

Behörde für Schule und Berufsbildung, Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Nr.	Aufgabenbereich	Anzahl	Wertigkeit ¹⁾	Stellenbezeichnung	Erläuterung
1	L04	1,0	W 3	Präsidentin/Präsident	Drucksache 21/x Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg und Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung
2	L04	1,0	W 3	Kanzlerin/Kanzler	Drucksache 21/x Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg und Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung
3	L04	1,0	W 2	Vizepräsidentin/ Vizepräsident	Drucksache 21/x Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg und Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung
4	L04	2,0	A 14	Oberregierungsrätin/ Oberregierungsrat	Drucksache 21/x Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg und Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung

Nachrichtlich: neugeschaffen werden folgende Arbeitnehmerstellen: 1,0 E11; 1,0 E12; 1,0 E13